



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

X. Die Stadt und Burg Lenzen

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

X.

Stadt und Burg Lenzen.

Der Ort Lenzen wird im Jahre 930 zuerst in glaubhafter Weise erwähnt. Derselbe bildete damals einen Wendischen festen Platz, welchen ein gegen die Wenden ausgesandtes Sächsisches Heer unter den Anführern Bernhard und Thiatmar, nach großer den Wenden zugesügter Niederlage einnahm. Das Wendische Heer wurde, nach Angabe der Chronisten, in einen bei dem Orte Lenzen belegenen See gedrängt und kam darin größtentheils um. Die Veranlassung zu dem Feldzuge hatte ein Einfall der Wenden in die Altmark gegeben, wo sie die Stadt Walsleben, die nicht wieder aus ihrem Ruin erstanden ist, an deren Stelle jetzt nur ein gleichnamiges Dorf steht, ausgeplündert, ihre Bewohner getödtet und die Gebäude niedergebrannt hatten. Darauf zogen sie sich nach Lenzen zurück, indem sie die Altmark mit wiederholten Einfällen bedrohten. Den Feldherrn Bernhard und Thiatmar, welchen der militärische Schutz dieser Gegenden anvertrauet war, wurde daher vom König Heinrich außer ihrer gewöhnlichen Mannschaft noch ein Heer zur Verstärkung beigegeben, um den Wenden nachzufolgen und sie in Lenzen zu belagern. Doch fünf Tage nach dem Anfange dieser Belagerung wurde den Sächsischen Befehlshabern die Nachricht, daß ein großes Wendisches Heer zum Entsatz ihrer bedrängten Landesfestung herannah. Die deutschen Führer ließen ihre Truppen nun die Nacht unter den Waffen bleiben, um einem unvermutheten nächtlichen Ueberfalle, womit die Wenden in der Regel den Kampf begannen, vorzubeugen. Doch da die Wenden die Nacht hindurch vergebens auf sich warten ließen, zog ihnen am andern Tage das Sächsische Heer, durch seine Geistlichen und seine Feldherrn zum Kampfe gegen die Ungläubigen begeistert, entgegen. Es entstand ein hitziges Gefecht, worin die Wenden, trotz ihrer überlegenen Anzahl, geschlagen wurden. Was nicht dem Schwerte erlag, wurde von allen Seiten umstellt und in den See gedrängt, an welchem die Schlacht stattfand, und kam darin um. Die Zahl der Todten wird von Witekind von Corvey auf 200,000, von dem Quedlinburgischen Chronisten auf 120,000 angegeben. Am andern Tage zog das Heer der Sieger vor Lenzen zurück. Hier war den Belagerten nun der Muth gesunken. Sie ergaben sich auf die Bedingung, daß man die Besatzung der Feste nach Ablegung der Waffen abziehen ließ; die Weiber und Kinder aber, welche sie zurückließ, wurden zu Gefangenen gemacht und — wie die Belagerer es ihnen früher angedrohet hatten — sämmtlich getödtet. Alles bewegliche Vermögen, welches im Orte angetroffen wurde, fiel den Siegern als Beute zu, der Ort selbst aber wurde nach dem Abzuge der Sachsen seinen frühern Herren wieder überlassen. — Die Berichte der Chronisten über diese Begebenheit findet man in von Raumers Regesten No. 119 zusammengestellt.

Wo die Schlacht vorgefallen sei, worin Bernhard und Thiatmar die Wenden aufs Haupt schlugen, hat Streit veranlaßt, besonders deswegen, weil das Wasser, worin ein Theil des Wendenheeres sei



nen Tod gefunden haben soll, von dem ältesten Berichterstatter ein mare und der Ort Lenzen darin Lünzin genannt wird. Es halten daher manche Schriftsteller dafür, daß nicht Lenzen der Schauplatz dieser Ereignisse gewesen, sondern Lychen an den Grenzen der heutigen Uckermark und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz \*). Doch auch hier giebt es nur Landseen, auf welche der Ausdruck mare angewendet werden könnte, und dabei ist von einer so frühen Existenz des Ortes Lychen sonst nichts bekannt. Auch ist das gedachte Ereigniß auf Rökniß oder auf einen untergegangenen Ort Luhn am Pälitzersee von einigen neuern Schriftstellern gezogen \*\*). Doch die ganze Erzählung findet wahrscheinlicher auf Lenzen ihre Anwendung und wird schon in einer alten Handschrift durch den Zusatz super Albeam erklärt \*\*\*). Merkwürdig kommt nun aber der Auffindung des Gewässers, worin das Slavenheer umgekommen seyn soll, die noch jetzt im Gedächtnisse der Bewohner jener Gegenden lebende Sage zu Hülfe. In der Nähe von Lenzen gegen Mecklenburg zu liegt das Dorf Seedorf, welches auf einem abgelassenen See von Niederländischen Colonisten gegründet seyn soll, und darneben ist eine Breite der Rökniß, die in der Sprache der Leute Wennensee genannt wird, was die Sage also erklärt, daß in diesem See einstmal ein ganzes Wendheer seinen Untergang gefunden habe. Die Geister der Umgekommenen umschweifen darnach noch jetzt bei nächtllicher Weite diese große Grabstätte, necken und plagen die Christlichen Bewohner der Gegend. Dester's erblickte der Aberglaube sie auch in körperlicher Gestalt, wie sie in der Nähe des Wennensees umherwandeln, aber den Kopf unter dem Arme tragend. Wirklich haben Fischer auch noch in der neuesten Zeit mehrere Menschenschädeln, die dem Anscheine nach sehr alt waren, hier aus dem Wasser gefischt. Diese Sage scheint daher mit jener Berichterstattung in Verbindung zu stehen: daß dieselbe neuern Ursprunges und eine Folge historischer Beziehung sey, ist um so weniger anzunehmen, als weder Bekmann in seiner Beschreibung der Stadt Lenzen noch Ulrich in der Schrift: Lenzen und seine Bewohner (Salzwedel 1835) den Bericht Wittekind's auf gedachten Wennensee oder Wendensee bei Seedorf an der Rökniß bezogen haben.

Lenzen muß übrigens nach jenen blutigen Ereignissen wieder ein Hauptort der Wendischen Volksstämme, welche diese Gegend bewohnten, gewesen seyn. Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß der Christliche Slavenkönig Gottschalk sich an diesem Orte aufhielt, und daß damals auch schon ein geistliches Stift hier gegründet wurde. (Tunc etiam per singulas urbes coenobia siebant sanctorum virorum canonice viventium item monachorum et sanctimonialium sicut, hi testantur, qui in Liubice, Aldenburg, Leontio, Razisburch et in aliis civitatibus singulas viderunt. Adam. Bremens. histor. eccles. lib. III, cap. 22. Helmoldi chronic. Slavorum lib. II, cap. 20). Gottschalk's Aufenthalt zu Lenzen ist jedoch nur durch die Kunde der blutigen That, welche daselbst gegen diesen Fürsten verübt wurde, uns aufbewahrt. Der Fürst hatte vierzig Jahre hindurch die Verhältnisse zwischen Sachsen und Slaven mit kräftiger Hand geordnet und sich zugleich mit der Bekehrung seiner Slavischen Unterthanen zum Christlichen Glauben beschäftigt. Doch noch waren diese zu treue Anhänger ihres heidnischen Götzendienstes und zu erbitterte Feinde der Sachsen, um die Verbindung mit diesen durch einen Glauben und durch die Ergebenheit ihres Fürsten gegen das Deutsche Reich zu einem Staatskörper zu dulden. Des Friedens mit den Sachsen und der Bekehrungsversuche ihres Fürsten überdrüssig, erhoben sie sich im Jahre 1066 zu einem Aufruhr, wel-

\*) Von Lütisch Markgr. Gero. Behr de rebus Mecklenburgicis. Gruppen orig. German. II, p. 199. Chronic. Gottwicense II, 739.

\*\*) Sahn's Reichshistorie II, 29. Masch Beitr. zur Erläuterung Ober. Altth. S. 132. Bekmann's Besch. d. Ehurm. Brand. Th. I, S. 73.

\*\*\*) Vgl. Niedel's Besch. der Mark Brandeb. I, S. 297.



cher damit begann, daß sie den Lehtern in der Burg zu Lenzen mit dem Priester Eppo, welcher auf dem Altare ihren heidnischen Göttern geopfert wurde, und mit vielen andern weltlichen und geistlichen Personen der Umgebung des Fürsten am 7. Juni des gedachten Jahres ermordeten. Helmold erzählt diesen Auftritt mit folgenden Worten:

Post mortem patris (Bernhardi ducis Saxonie) vix quinque transierunt anni, statim Slavi rebel-  
lare parantes primo omnium Godescalcum interfecerunt. Et quidem vir omni aevo memorabilis, pro-  
pter fidem Deo et Principibus exhibitam a barbaris occisus est, quos ipse nitebatur ad fidem conver-  
tere. — — Passus est autem alter ille machabaeus in urbe Leontio, que alio nomine Lenzin dici-  
tur, VII<sup>o</sup>. idus Junii cum Presbytero Eppone, qui super altare immolatus est, et aliis multis tam laicis  
quam clericis, qui diversa pro Christo pertulerunt supplicia. (Helmold. Chronicon Slavor. lib. I,  
cap. 22).

Nach diesem Ereignisse finden wir den Ort Lenzen oder Lenzin, wie er gewöhnlicher in den äl-  
tern Urkunden heißt, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts in glaubhaften Geschichtsquellen wieder vor.  
Er soll im 12. Jahrhunderte den Edlen Herrn zu Putlis angehört haben, diesen aber vom Markgrafen  
Albrecht II. im Anfange des 13. Jahrhunderts entzogen und dann den Grafen von Schwerin zu Lehn  
gegeben seyn: doch nur das letztere hat bis jetzt in so weit eine urkundliche Bestätigung gefunden, als  
eine Urkunde vom 11. Juli 1252, welche vom Markgrafen Otto zu Salzwedel ausgestellt ist, „seinen ge-  
liebten Bürgern zu Lenzen alle Rechte, die sie bis jetzt genossen, auch für die Zukunft zusicherte, zugleich  
denselben die Zollfreiheit in seinem ganzen Herrschaftsgebiete beilegte, und ihnen insonderheit auch dieje-  
nigen Rechte und Freiheiten in der Elbe und Elde für die Zukunft bestätigte, welche sie zur Zeit der  
Grafen Günzel und Bernhard von Schwerin, da diese die Stadt Lenzen zu Lehn gehabt, durch deren  
Gnade genossen“. Diese Urkunde giebt zugleich ziemlich deutlich zu erkennen, daß die Grafen von Schwe-  
rin damals auf den alten Slavischen Ort Lenzen Deutsches Stadtrecht und zwar von Salzwedel her über-  
tragen hatten, wodurch der Ort in den Rang von Städten im eigentlichen Sinne jener Zeit oder von  
Städten nach Deutscher Verfassung getreten war. Der Markgraf Otto bestätigte daher auch im Jahre 1252  
zugleich, daß die Stadt die rechtlichen Erkenntnisse, welche erforderlich seyn würden, wie bisher, aus eige-  
ner Rechtskenntniß schöpfe und daß sie auch den umliegenden Dörfern Recht erteile, doch daß sie in zwei-  
felhaften Fällen in der Stadt Salzwedel sich Rathes erholte.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte die Stadt Lenzen darnach den Markgrafen nimit-  
telbar an. Diese unmittelbare Gehörigkeit scheint auch noch im Jahre 1312 fortbestanden zu haben, da  
der Markgraf Woldemar dem Kloster Eldena das Eigenthum über alle in seinem Gebiet belegenen, na-  
mentlich auch über die im Lande Lenzen befindlichen Besitzungen desselben verkaufte. Zwar hatten die  
Markgrafen Otto und Hermann im Jahre 1298 dem Bischof von Havelberg Schloß und Stadt Lenzen  
mit dem Zubehör, für den Fall des Aussterbens ihrer Familie verschrieben: und kurz vor dem Eintritte  
dieses Falles, am 12. Aug. 1319 wiederholte der Markgraf Woldemar nochmals die Verschreibung die-  
ses Ortes an das Bisthum\*). Doch diese Schenkungen sind wohl nicht in Kraft getreten. Wir finden  
schon im folgenden Monat weltliche Privatleute im Besitze der verschriebenen Orte, von denen nicht be-  
kannt ist, daß sie in Bezug auf diesen Besitz Lehnsleute des Bisthums gewesen wären. Nach einer am  
21. Septbr. 1319 zu Stargard ausgestellten Urkunde verpflichteten sich Gumpert von Altleben ein Ritter

\*) Hofmann a. a. D. Sp. 235, 236. G. W. v. Raumer's Cod. dipl. contin. T. I, p. 6. Küster's Opu-  
scul. collect. 261, XVI, 121.



und Gumpert von Alsleben ein Knappe dem Fürsten von Mecklenburg und Stargard so wie dem Herzoge Rudolph von Sachsen, zu neuem Dienste, indem sie zugleich Lenzen, Stadt und Burg, mit den dazu gelegenen Länden und Gütern, dem Schutze derselben ergaben \*). Den hieraus hervortretenden Besitz der Familie von Alsleben an Burg, Stadt und Land Lenzen bestätigt demnächst noch mehr die von einer Urkunde derselben Gumprechte, Vater und Sohn, documentirte Verhandlung, die zwischen denselben und dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg den 25. April auf dem Felde zu Stavenow stattfand. Es wurde darin nochmals festgesetzt, die von Alsleben sollten mit dem Hause und der Stadt Lenzen ihrem Herrn zu Mecklenburg und seinen rechten Erben zu Dienste sitzen: beide sollten den letztern stets offen stehen: die von Alsleben sollten aus dem Schlosse keine Raubthaten in Mecklenburgischen Länden vornehmen noch verstaten, und auf angebrachte Klagen über dennoch verübten Raub, für die Rückgabe des Geraubten Sorge setzen, so sollten ihre Herrn von Mecklenburg dabei das Vorrecht zur Uebernahme besitzen. Um diesem Uebereinkommen mehr Sicherheit zu verleihen, mußte auch die Bürgerschaft von Lenzen und die im Lande Lenzen gefessene Mannschaft den Vertrag dem Fürsten mitgeloben und wurde zugleich bestimmt, daß wenn die von Alsleben das Abkommen in irgend einem Punkte brechen würden, dann solle Burg und Stadt Lenzen mit der Mannschaft sogleich an Mecklenburg fallen und ewig dabei verbleiben \*\*). Für den Fall, daß der Fürst Heinrich von Mecklenburg Haus und Stadt Lenzen erkaufen oder in anderer Weise zu unmittelbarem Besitze erwerben würde, erhielten im Jahre 1321 auch schon Droysetin von Kröschern und dessen Söhne, die bedeutende von dem Markgrafen Woldemar herrührende Schuldforderungen hatten, und dafür Zoll und Schloß zu Schnakenburg besaßen, die Zusicherung, daß ihnen Lenzen auf Abschlag von den Schulden für viertelhalb tausend Mark Silbers wiederkäuflich eingegeben werden sollte \*\*\*). Indessen sobald, daß letztere Zusage in Erfüllung hätte gehen können, räumten die von Alsleben ihre Besitzungen zu Lenzen nicht. Statt daß Fürst Heinrich von Mecklenburg die Herren von Alsleben aus diesen Besitzungen ankaupte, scheint er vielmehr auch die seit dem Aussterben der Anhaltischen Markgrafen behauptete Schutzherrlichkeit über das Land Lenzen und die von Alsleben an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg eingebüßt zu haben. Wenigstens befanden sich im Jahre 1324 um Lichtmesses zwei Vasallen, beide ebenfalls Gumprecht von Alsleben geheißten, zu Stendal und gelobten hier an des Markgrafen Ludwigs Statt dem Grafen Berthold von Henneberg, unter dem Mitgelübde des Grafen Basso von Mansfeld, ihr Schloß dem Markgrafen Ludwig, ihrem Herrn, zu öffnen und ihm gegen jedermann zu Dienste zu seyn, nur nicht gegen den Grafen von Schwerin, zu welchem sie vermuthlich in anderweitiger Lehnverbindung standen †). Die Familie von Alsleben zeigt sich darnach auch noch im folgenden Jahre in Lenzens Besitze, wie eine Urkunde der Knappen Gumpert, Brißo, Bernhard, Richard und Borchard vom 24. Oktober des Jahres 1325 zeigt ††), und muß sich wenigstens noch zehn Jahre später im Besitze des Hauses und der Stadt Lenzen befunden haben, da ein Gumprecht von Alsleben sich noch im Jahre 1334

\*) L. v. Ledebur Neues Archiv. Bd. III, 220.

\*\*) L. v. Ledebur a. a. D. S. 221.

\*\*\*) L. v. Ledebur a. a. D. S. 223.

†) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I, p. 173, 174.

††) Die Urkunde befindet sich bei Bekmann a. a. D. Sp. 222, wo die Jahreszahl jedoch 1305 lautet und mit eben dieser gewiß falschen Jahreszahl in Gercken's Fragm. marchicis III, 25. — In Lenzen Brandenb. Urkunden. S. 767 steht dagegen 1325.



unter den auf Neuhausen versammelten Schloßbesitzern befand, welche hier dem Drost Otto von Ylburg gelobten, sich nicht mit den Wendischen Herren zu versöhnen\*), sondern dem Markgrafen Ludwig treu zu bleiben. Nach Engels Bericht soll zwar Markgraf Ludwig im Jahre 1328 schon Lenzen und Dömitz, welches die von Alsleben nach der letztgedachten Urkunde zugleich besessen zu haben scheinen, für 6½000 Brandenburgische Mark an die Grafen von Schwerin verpfändet haben\*\*). Jedoch dies ist gewiß unrichtig. Erst im Jahre 1336 findet sich die älteste urkundliche Nachricht von Verhandlungen über die Verpfändung von Lenzen und Dömitz an die Grafen von Schwerin zur Wiedereinlösung des ihnen kurz zuvor verpfändeten Landes Perleberg, indem Graf Heinrich in einem am 26. Juli 1336 zu Brandenburg ausgestellten Reverse bekennt, sein Herr der Markgraf von Brandenburg habe ihm und seinen Vettern die Häuser, Städte und Lande Lenzen und Dömitz mit allen Lehen und mit allem Zubehör auf beiden Seiten der Elbe, wie seine Vorfahren diese Territorien besessen, für 6½000 Mark Brandenburgischen Silbers wiederkauflich gelassen. Zugleich wurde von dem Grafen versprochen, bei der Ueberantwortung der gedachten Lande, Perleberg herauszugeben\*\*\*). Diese Ausantwortung von Lenzen und Dömitz scheint sich indessen in die Länge gezogen zu haben: denn erst etwa ein Jahr später erfolgte die bis jetzt unbekannt gewesene markgräfliche Abtretungsurkunde, die wir hier mittheilen, und es ist behauptet worden, daß die Abtretung erst im Jahre 1338 zu Stande gebracht sey †). Vielleicht ist dieser Pfandcontract in Ansehung Lenzens niemals zur Ausführung gekommen: wenigstens deutet es darauf hin, daß sich hiernach eine wegen Lenzen ohne Dömitz ausgestellte Verpfändungsurkunde des nächstfolgenden Markgrafen findet, worin dieser, Ludwig der Römer, unterm 13. Novbr. 1354 bei seiner damaligen Anwesenheit zu Prizwalk bekennt, daß er dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg Haus, Stadt, Land und Mannschaft Lenzen nach deren alte Grenzen, wie die von Alsleben diesen Besitz gehabt hätten, für 3000 Mark verpfändet habe ††). Damals wurden auch erst die von Alsleben, welche sich wieder in das Magdeburgische, ihre Heimath, zurückgeben hatten, von dem Herzoge Albrecht wegen ihrer Forderungen an Lenzen abgefunden. Noch 1354 ließ Herzog Albrecht von Mecklenburg an den Knappen Bernhard von Alsleben durch einen Bevollmächtigten zu Magdeburg 500 Mark Silbers wegen Lenzen zahlen †††).

Die Verpfändung von Lenzen an Mecklenburg währte zwar nicht lange: indessen blieb der Ort noch lange das Besitztum oft wechselnder Gläubiger der Markgrafen. Im Jahre 1363 wurde derselbe vom Ritter Kerstian Böfel, dessen Bruder Hans und Vetter Henning durch den Markgrafen, der diesen den Ort verpfändet hatte, mit Hülfe der Altmärkischen Städte abgelöst ††††). Im Jahre 1368 war Lenzen an die Gebrüder Gebhard und Albrecht von Alvensleben durch Markgraf Otto verpfändet und huldigte Lenzen daher dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg als dem Lehnsherrn dieser Ritter. Das Territorium Lenzen gewann durch die häufige Trennung von der Mark, welche diese Verpfändungen mit sich brachten, so sehr den Anschein einer besondern Herrschaft, daß eine Urkunde es sogar nicht einmal unter dem all-

\*) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I, p. 256, 257.

\*\*\*) Angeli Chronica der Chur-Mark. Br. S. 136.

\*\*\*\*) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III, p. 284, 285.

†) Pötker, Sammlung Meckl. Urkunden. III, 8.

††) L. v. Ledebur a. a. D. S. 225, 226.

†††) Lepp. v. Ledebur a. a. D. S. 227, 228.

††††) Nach Urkunden in Gercken's Dipl. veter. march. Th. I, S. 149, 150 und in Lenz Brand. Urkunden-Samml. S. 366.



gemeinen Namen Prignitz begreift, sondern Lenzen und Wittenberge neben dem Inbegriff der Prignitz auführt\*), was jedoch sonst keineswegs üblich war. Unter Kaiser Karls IV. markgräflicher Regierung wurde jedoch Lenzen unmittelbar vom Markgrafen besessen. Der Kaiser setzte im Jahre 1377 Martin von Wenktern, dessen Familie damals in jener Gegend heimisch wurde, zum Hauptmanne in Lenzen. Die Hauptleute sollen indeß von dem festen Schlosse aus so viel Räubereien in den benachbarten Mecklenburgischen Landen verübt haben, daß König Albrecht von Schweden aus dem Hause Mecklenburg im Jahre 1396 das Schloß Lenzen zerstörte, wie wenigstens von Cranz\*\*) berichtet wird. Im Anfange des 15. Jahrhunderts übergab der Markgraf die Hauptmannschaft in seinen Schlössern Gorfosen und Lenzen an Jaspas Edl. H. zu Putlitz, der zugleich Hauptmann der Prignitz war und der die Schlösser erst 1421 dem Churfürsten wieder ausließ\*\*\*). Doch sogleich wurde hiernach Schloß und Stadt Lenzen mit dem Elbzoll und mit allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme der weltlichen Lehen, welche der Churfürst Friedrich sich vorbehielt, pfandweise dem Hans von Quigow eingeräumt, der bedeutende Forderungen an die Markgrafschaft hatte\*\*\*\*). Bedingungen bei dieser Uebergabe bildeten, daß Lenzen dem Landesherrn stets ein offenes Schloß sey, daß die von Quigow das Land daraus nicht beschädigen und daß sie es dem Churfürsten nach vorheriger halbjähriger Aufkündigung für 3000 Schock wieder ausantworten sollten. Die Familie der von Quigow blieb hiernach bis gegen das Ende dieses Jahrhunderts im Pfandbesitze des Amts Lenzen und machte sich und die Bürger von Lenzen besonders den benachbarten Mecklenburgischen Landen durch manche grausame Gewaltthat fürchtbar†). Im Jahre 1465 wurden neue Pfandverträge über den Besitz von Lenzen mit Dietrich von Quigow so wie mit Godert und Bicke von Plessen eingegangen ††): mit dem Jahre 1484 aber begannen Verhandlungen über die Auslösung Lenzens aus ihrem Besitze †††), die nicht ohne Erfolg blieben. Donnerstags nach Ascensionis domini wurden Land, Stadt und Mannschaft Lenzen der denen von Quigow und von Plessen geleisteten Huldigung entlassen und dagegen an Hans von der Schulenburg, der 1300 Thlr. zur Abfindung jener Pfandinhaber hergegeben hatte, verwiesen. Hiernach war Lenzen also ein Pfandbesitz derer von der Schulenburg. Diese wurden aber im Jahre 1503 von denen von Alvensleben abgelöst. Den Churfürstlichen Rath Kurd von Alvensleben wurde Lenzen im Jahre 1504 für 1434 Gulden Rheinish verschrieben ††††). Doch auch in diesen Händen blieb der Besitz nicht lange. In den Jahren 1520 und 1522 wird Georg von Platen oder George Plato als Hauptmann zu Lenzen genannt, darnach 1528 Hans Schenk und 1538 Paul Schenk. Auch diese hatten vermuthlich ein Pfandrecht an dem Orte, wie die von Quigow, welche von 1540 bis 1570 die Hauptmannschaft Lenzen wieder inne hatten. Im Jahre 1570 wurde das Haus Lenzen von der Wittve Dierichs von Quigow für 4000 Gulden Pfandschilling und 1100 Gulden Meliorationsgelder abgelöst und dagegen fürs Erste an Carl von Bardeleben, der die Abfindungssummen hergeschossen hatte, wieder einge-

\*) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II, p. 594.

\*\*) Vandalia lib. IX, 38.

\*\*\*) G. W. v. Raumer's Cod. dipl. Br. cont. I, 15.

\*\*\*\*) G. W. v. Raumer a. a. D. S. 71.

†) Ib. I, S. 113, Note.

††) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII, 679, 681.

†††) Gercken a. a. D. S. 688.

††††) Wohlbrück's Geschichtl. Nachrichten von d. v. Alvensleben, II, S. 223.



than<sup>\*)</sup>). Carl von Bardeleben scheint jedoch durch die von Karstädt ausgekauft zu seyn: denn unmittelbar darauf und bald nachher werden Glieder der Familie von Karstädt nach einander als Hauptleute Lenzens genannt.

Unter den Hauptleuten Lenzens aus dem 17. Jahrhundert hat besonders Arnold Gisel van der Lyr, der Churbrandenburgische, früher Niederländische Admiral und Geheime Rath war, eine in mehrerer Beziehung bemerkenswerthe Stellung eingenommen. Er besaß das Amt Lenzen von 1651 bis 1676 und zwar anstatt einer Befolung erblich, hatte sich indessen anheischig gemacht nach dem Genuß einiger Jahre der Abgabefreiheit eine bedeutende Erbpacht davon zu entrichten. Van der Lyr nannte sich im Jahre 1654 Churfürstlichen Brandenb. Geheimen Rath, Admiral und Erbpossessor des Amtshauses Lenzen. Er besaß das Amt damals 3 Jahre hindurch. Die Stände, hieß es, würden sich beim Churfürsten darüber beschweren, daß der von der Lyr dies Amt gleichsam umsonst hätte; doch es hatte unter dem ehemaligen Amtmann Stryck in den Jahren 1626—1651 nur 300 Thlr. jährlich getragen. Der Admiral sollte es zur Vornahme großer Verbesserungen 6 Jahre hindurch frei besitzen, dann aber jährlich 800 Thlr. davon entrichten. Er war für das Amt und für die Stadt der Urheber vieler wohlthätigen Veranstaltungen, so brachte er z. B. einen Latenfärber aus Holland für die Stadt Lenzen mit und gab diesem an der Burgbrücke eine Wohnung; er erwirkte einen Churfürstl. Befehl, daß in jedem, insonderheit unter den größten Amtsdörfern, Schule gehalten und aus jedem Hause ein Kind besonders im Winter dahin geschickt werde, weil weder Schulzen noch Schöpffen und oft niemand in ganzen Dörfern des Amtes Lenzen lesen oder schreiben konnte; er beredete ferner den Magistrat zur Vertilgung der vielen in der Umgegend hausenden Wölfe und zur Aufrechterhaltung einer bessern Polizei in Bezug auf Sonntagsfeier, städtischen Anbau, Reinigung der Straßen und dergleichen kräftige Maaßregel zu ergreifen; auch hielt er strenge auf Herstellung der sehr schadhast gewordenen Elbteiche. Dabei war er ein milder Richter, unterdrückte die damals in der Prignitz sehr verbreiteten Herenproceße, so viel er vermogte, und lebte mit der Stadt in Frieden. Am Churfürstlichen Hofe machte er sich durch seine Liebe zur Malerei besonders beliebt. Aus einer im Archive der Superintendentur zu Lenzen befindlichen Correspondenz des Admiral van der Lyr mit dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin vom Jahre 1654 ersieht man, daß ersterer viel Schildereien für den Churfürsten ankaufte. Er führte auch den Maler Pinnacker dem Churfürsten zu. Als der Churfürst beschloß, die große Gallerie durch Bilder aller Städte der Churfürstlichen Lande zu vermehren, und Pinnacker beauftragt wurde dieses Unternehmen auszuführen, so sandte er als Probestück zuerst ein Gemälde von der Stadt Lenzen ein. — Bei der Kindtaufe des jungen Churprinzen 1655, da der Churfürst viele Gemälde verschenkte, mußte ebenfalls der Admiral durch Pinnacker dazu Anstalt machen, da letzterer sich fortwährend in Lenzen bei dem Admiral aufhielt. Noch mehr aber gewann der Admiral die Zuneigung des Churfürsten durch die Beständigkeit, womit er im Churfürstl. Dienste beharrte, ungeachtet vieler glänzender Anerbietungen von fremden Potentaten. Der Churfürst hegte schon damals die großartigen Pläne für die Errichtung eines überseeischen Brandenburgischen Handels, welche später zu der bekannten Afrikanischen Coloniebesitzung hinführten. Zu diesem Zwecke erschien dem Churfürsten der Admiral van der Lyr als ein besonders brauchbares Werkzeug. Aus demselben Grunde wurden dem van der Lyr schon im Jahre 1653 Anerbietungen vom Dänischen Hofe gemacht. Der Dänische Reichshofmeister Gersdorf schrieb ihm im Namen seines Monarchen: Il y a quelque temps, que le Roy mon maître a esté informé par son Resident en Hollande de vos bonnes qualitez et merites et comme

\*) L. v. Ledebur a. a. D. S. 219, 220.



vous aviez dessein d'establi quelque commerce aux Indes orientales. Si vous estiez encores de mesme avois, se scai, que sa majesté traitteroit volontiers avec vous à des conditions raisonnables, de part et d'autre. Et en tel cas, vostre presence seroit necessaire icy pour bien considerer tout ce, qui pourroit servir à une si noble entreprise. Auch Hamburg, Schweden und Frankreich wünschten den Admiral in ihre Dienste zu ziehen, doch blieb derselbe dem Churfürsten und dessen Handelsprojecten getreu; auch ließ er sich zu auswärtigen Commissionen zu Münster, Friedland u. s. f. ohne Befoldung gebrauchen. Er war vielleicht sogar der Urheber des Plans zur Aufrichtung der Brandenburgischen Marine in dem Churfürsten, so daß dieser Fürst die Idee von ihm aufnahm. Er starb aber im Jahre 1676, zu frühe für die Ausführung dieses Unternehmens, obwohl im 97. Jahre seines Alters. In der Kirche zu Mödlich, wo er beigesetzt wurde, wird sein Leichnam neben dem seiner Tochter noch jetzt mumienartig erhalten gezeigt. Lenzen fiel nach seinem Tode wieder an den Churfürsten, da der Admiral nur eine einzige Tochter hinterließ, zurück.

In Ansehung der kirchlichen Einrichtungen, welche während dieses Zeitraumes zu Lenzen bestanden gedenken wir zuerst der Pfarrkirche. Das alterthümliche Gebäude dieser dem heiligen Nicolaus gewidmeten Kirche ist in Folge vieler Verwüstungen, die es erlitten hat, größtentheils umgebaut. Im Jahre 1646 brannte die Kirche ganz aus und im Jahre 1703 erlitt sie wieder einen großen Brandschaden. Das alte Mauerwerk wurde dadurch so schadhast, daß es im Jahre 1751 größtentheils einstürzte. Das älteste Denkmal in der Kirche ist die metallene Laufe mit der Inschrift: Per me Hinrek Grawero van Brunsvicke. God make sine sele rike. Anno Dni. MCCCC. in dem LXXXIII. Jare. — Die große Glocke läutete, als sie nach dem Brande von 1703 hergestellt war, zum ersten Mal als Trauerglocke wegen des Todes des Kaisers Leopold und der Königin in Preußen Charlotte Sophie. —

Zu der Kirche gehörte im Anfange des 14. Jahrhunderts ein entlegenes Dorf, Namens Brusow. Im Jahre 1325 vertauschte jedoch der damalige Pfarrer Johann Döring dies Dorf unter Genehmigung des Bischofes Dietrich zu Havelberg an die damaligen Bestzer des Hauses, der Stadt und des Landes Lenzen gegen eine jährliche Hebung aus dem Dorfe Lanz, damals Lanzig oder Lanzie genannt, welche aus einem Schwein zum Werth von 5 Schillingen, einem Bock und aus 12 Pfd. Pfenningen Geldzins von den Bauern dieses Dorfes bestand. In diesem Tausche wurde auch der Kirche zu Lenzen die Leistung des Lehnschulzen zu Lanz, die in der Haltung eines Lehnperdes bestand, dergestalt überlassen, daß der Schulze entweder der Kirche mit dem Pferde zu Diensten stehen oder jährlich dafür 30 Schillinge zu erlegen habe. Alle diese Hebungen geschahen auf dem Michaelstermin. Außerdem erhielt die Pfarrkirche zu Lenzen alle herrschaftlichen Rechte in diesem Dorfe Lanz, in Wäldern, Wässern und Feldern, alle Einkünfte aus demselben, selbst die Gerichte nicht ausgeschlossen. Churfürst Joachim bestätigte diesen Tausch noch im Jahre 1514. Jedoch ungefähr zur Zeit der kirchlichen Reformation ist diese Besizung von der Pfarre abgekommen und in städtische Verwaltung und Benutzung übergegangen. In dem Visitationsabschiede vom Jahre 1581 ist nur noch von 12 Fuhren Holz und 12 Schock Hopfenstangen als einer unmittelbar aus Lanz für die Pfarre erfolgenden Leistung die Rede, indessen die Commune noch einige nicht erhebliche Positionen aus Lanz zu verabreichen hat.

Das Patronat über die Kirche stand in der frühesten Zeit dem Landesherren zu. Noch im Jahre 1424 übte Churfürst Friedrich I. dasselbe aus, indem an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Sumekendorf einen Konrad von Rohr zur bischöflichen Bestätigung präsentirte. Demnächst wurde das Patronat einem geistlichen Stifte überlassen, wodurch die Pfarre zu Lenzen in das mißliche Verhältniß der Pfarrkirchen in den meisten Prignitschen Städten trat, daß die Pfarreinkünfte dem Stifte zufließen und dieses einen Vicar zur Verwaltung des Pfarramtes mit einem Theil der Pfarrevenüen besoldete. Der



Patron der Pfarrkirche zu Lenzen war das Capitel zu Arneburg, ein Stift Benedictiner Ordens, welches schon im 10. Jahrhunderte gegründet war. Wann die Pfarre zu Lenzen diesem Stifte überwiesen worden, ist nicht bekannt: vermuthlich geschah es jedoch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, da im Jahre 1459 dem Domstifte zu Arneburg der Besitz des Patronates vom Pabste Pius II. bestätigt \*) wurde. Die Zehnten bis auf die zum Pfarreinkommen gehörige Tricesima trugen im Lande Lenzen, wie in der ganzen Prignitz, die Markgrafen vom Bishofe von Havelberg zu Lehn. Im 16. Jahrhunderte besaß die Pfarre zu Lenzen anfangs der Probst zu Dambek, Werner von der Schulenburg: nachdem dieser die Pfarre aber dem Capitel resignirt hatte, verließ dasselbe sie einem Jacob Schumacher im Jahre 1534 mit der Bedingung, während der Lebzeiten gedachten Probstes jährlich sieben Gulden, nach dem Tode desselben aber sechs Gulden Pension davon dem Stifte zu entrichten \*\*). — Nach einer Bemerkung im Kirchenvisitationsabschiede d. d. Lenzen den 11. Juni 1581 hat durch Vermittlung der Bistatoren in Perleberg am Tage Martini 1542 das Stift Arneburg, das Patronat dem Magistrate zu Lenzen käuflich überlassen.

In Altären und Commenden, welche durch besondere Priester curirt wurden, war die Pfarrkirche zu Lenzen vor der kirchlichen Reformation sehr reich. In einem Verzeichnisse vom Jahre 1560 wird folgender namentlich gedacht: 1. Altare beatae Mariae virginis et spiritus sancti. 2. Altare nondum fundatum. 3. Altare exulum. 4. Altare Erasmi. 5. Altare corporis Christi. 6. Altare Jacobi. 7. Sutorum commenda prima et secunda. 8. Altare omnium sanctorum. 9. Altare sancti Pauli. 10. Altare sanctae Annae. 11. Altare horarum privatarum (der Rosenkranz). 12. Altare sanctae crucis. 13. Altare Catharinae. 14. Commenda Gertrudis. Alle hatten legende Gründe, einige recht bedeutende.

Außer der Pfarrkirche bestanden zu Lenzen zu gottesdienstlichem Gebrauche vor der Reformation drei Kapellen, die Burgkapelle, die Hospital- oder heil. Geistkapelle und die St. Marienkapelle. Von der Burgkapelle, welche südwärts von der Burg, wo man hinunter nach dem See geht, belegen war, stand noch 1650 das alte Gemäuer. Sie war viereckig und die Wände zeigten noch die Ueberbleibsel alter kostbarer Malerei. Die Hospitalkapelle gehörte zum St. Gertraud-Hospital vor dem Heidethor und wurde nach dem darin bestehenden, zu Ehren des heiligen Geistes gewidmeten Altare die heil. Geistkapelle genannt. Ihr hohes Alter beweiset eine Schenkung des Markgrafen Ludwig, der diesem Altare im Jahre 1328 das jährliche Einkommen von acht Stücken Geldes in Premslin vermacht haben soll \*\*\*). Die Marienkapelle lag fast eine Viertel Meile von der Stadt auf dem jetzt sogenannten Marienberge, der früher Hiseken- oder Hskenberg hieß, vor dem Hskenberger Thore. Sie war zum Gottesdienst für die umliegenden Dörfer und einzelnen Höfe, als Wustraw, Stresow und Sondorf bestimmt, auch fand jährlich ein Markt auf diesem Berge statt, bei welchem es jedoch sehr stürmisch hergegangen und oft zu Mord und Todtschlag gekommen ist. Zur Zeit der Reformation hörte die kirchliche Bestimmung jener Kapelle auf, und demnächst wurde auch der Jahrmart auf Antrag des Rathes in die Stadt verlegt. Die Einkünfte der Kapelle, von denen ein im Superintendentur-Archive befindliches Hauptbuch vom Gotteskasten zu Lenzen aus dem Jahre 1565 ein ausführliches Verzeichniß enthält, worin die Kapelle St. Marien vfm Berge genannt ist, wurden meistens der Pfarrkirche überwiesen, woher noch jetzt die letztere aus jenen ihr nicht mehr eingepfarrten Dörfern gewisse Einkünfte bezieht. Gegenwärtig sieht man

\*) Gercken's Dipl. vet. March. II, 370.

\*\*) Bekmann a. a. D. Sp. 223, 224.

\*\*\*) Angeli Chronica. S. 136.



noch die Trümmer dieser Kapelle auf dem Berge und die Spuren eines dazu gehörigen Brunnens im Thale. Nach jenen zu urtheilen war sie von sehr bedeutender Größe und rings von einem schützenden Erdwalle umgeben. Von vielen vergeblichen Nachgrabungen, welche hier angestellt sind und denen die Sage zu Grunde lag, daß hier neben andern Schätzen die Bilder der zwölf Apostel von gebiegenem Silber vergraben worden, sind die Räume, welche die Kapelle einnahm, sehr uneben geworden. Das Gebäude ist im 17. Jahrhunderte abgetragen, indem die Steine zur Ausbesserung der kirchlichen Gebäude in der Stadt benutzt wurden.

Ein anderes geistliches Institut, außer dem schon früher erwähnten (S. 60) Mönchs-Kloster, wovon sich aus späterer Zeit keine Spur vorfindet, gab es zu Lenzen, wie in den meisten Städten der Prignitz, in dem sogenannten Kalande. Diese fromme Bruderschaft, die in der Reformation ebenfalls eingegangen ist, hielt ihre Zusammenkünfte in einem alten gewölbten Gebäude nordwärts am Chor der Kirche, welches die alte Schreiberei genannt wurde und worin Bekmann die Gebäude des frühern Klosters zu erblicken glaubte. Die Einkünfte des Kalandes wurden hier, wie zu Perleberg, der Berliner Domkirche vom Churfürsten geschenkt, demnächst aber vom Magistrate der Domkirche abgekauft. — Den Kaufpreis mußte der Magistrat der Domkirche verzinsen. — Ähnliche geistliche Innungen, welche zu Lenzen bestanden, waren die *E l e n d e u g i l d e*, die *Corporis Christi Gilde* und die *Marien-Bruderschaft*.

Die kirchliche Reformation ist zu Lenzen schon im Jahre 1539 eingetreten, wie eine im Anhang mitgetheilte Bitte des Raths an den Churfürsten, der Stadt bei dem Domstifte zu Arneburg zu einem neuen evangelischen Prediger zu verhelfen, beweiset. Der Pfarrer, von dessen Alterschwäche in diesem Bittschreiben die Rede ist, war vermuthlich der im Jahre 1334 berufene Jacob Schumacher. Ob die Stadt aber durch Veranstaltung des Churfürsten einen andern Prediger erhalten, ist nicht bekannt. Nach dem der Rath durch die Widersetzlichkeit des Domstifts gezwungen worden war, das Patronat selbst zu erwerben, vermogte er selbst für einen protestantischen Prediger zu sorgen, und wurde im Jahre 1548 ein Prediger, Jacob Bedlin, auf 10 Jahre vom Rath in Dienst genommen. Aus dem 16. Jahrhunderte sind als evangelische Pfarrer noch bekannt Andreas Röseler und M. Valentin Röseler, Vater und Sohn, die auf einander folgten. Um's Jahr 1621 bekleidete Johann Falkenhagen, nach diesem Johann Wollweber, seit 1626 Thomas Saccertus und seit 1634 M. Johann Wolinius, der den 10. Dezbr. 1638 durch die Kriegsleiden gezwungen war mit dem Diaconus zu entweichen und von dem man nicht wieder hörte, wornach der Diaconus, der 1639 wiederkehrte, allein die Seelsorge verwaltete, Pfarre und Inspectorat aber 18 Jahre hindurch unbefetzt blieben. Dieser Diaconus, Namens Johann Bierstädt, wurde endlich im Jahre 1657 zur Uebernahme der erledigten Pfarr- und Inspectoratsstelle befördert und ihm succedierten 1674 Joachim Dreußke, 1681 M. Matthias Haffe, 1731 Andreas Heinsius, 1751 Jeremias Gallisch.

Zu den weltlichen Instituten in Lenzen gehört zunächst das Stadtgericht. Dasselbe scheint zugleich die Jurisdiction über die umliegenden Dörfer oder über das sogenannte Land Lenzen ausgeübt zu haben: wenigstens läßt die von dem sonst in den Märkischen Städten gewöhnlichen ausschließlichen Gerichtsstande der Bürgerschaft vor dem Schutzen der Stadt abweichende Gerichtsverfassung, die wir in spätern Zeiten zu Lenzen vorfinden, darauf schließen, daß hier die Trennung zwischen Land- und Stadtgericht nicht so scharf, wie bei andern Städten, durchgeführt worden ist; wozu wohl die häufigen Verpfändungen beider, der Stadt und des Landes, an Privatpersonen, welche darnach selbst das Richteramt versahen, den Erklärungsgrund enthalten. Die fortbauende Verbindung zwischen Stadt und Land Lenzen in gerichtlicher Beziehung bestätigt auch die Bemerkung in der märkgräflichen Urkunde wegen des Stadt-



rechtes vom Jahr 1252: *civitas sua jura det adjacentibus sibi villis*. Die alte Gerichtsverfassung erforderte jedoch wenigstens ein eigenes Schulzenamt für die Stadt, wenn dieselbe auch durch die obere Gerichtsbarkeit eines landesherrlichen Vogtes oder eines Hauptmannes mit dem platten Lande zusammenhängend geblieben war: und ein solches Schulzenamt ist zu Lenzen entweder wirklich für sich bestehend früher vorhanden gewesen und späterhin vom Rathe erworben, oder es muß gleich anfangs mit dem Rathe combinirt seyn. Wir sehen nämlich in späterer Zeit den Rath nicht nur im Besitze des Drittheils an dem Gerichte, welches nach der märkischen Städteverfassung immer dem Schulzenamte gebührte, sondern auch den Bürgermeister beständig als ersten Beisitzer in dem Gerichte des Burgherrn oder des Hauptmannes und denselben also in der Wahrnehmung der Gerichtspflichten ebenfalls diejenige Stelle einnehmen, die dem Schulzen, da wo er sich nicht zum alleinigen Stadtrichter hinaufzuschwingen vermogte, zweifellos zukam. Auch stand dem Bürgermeister oder dem statt desselben aus den Gliedern des Rathes erwählten Richter außer seiner Theilnahme an dem Gerichte des Hauptmannes, später des Justizbeamten in städtischen Angelegenheiten, die dem Schulzenamte eigens angehörige niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt, in den Vorstädten und auf der Feldmark zu. Den Ort für die Gerichtshegung bildete auch nicht das Amtshaus oder die Burg, sondern das Rathhaus\*). Ueber die Theilung der Gerichtseinkünfte ist die Stadt mit dem Domainenfiskus durch eine Churfürstl. Entscheidung von 1514\*\*) auseinander gesetzt. Der Entscheidung zufolge gebürt dem Rathe namentlich auch ein Drittheil von den im städtischen Jurisdictionsbezirk vorkommenden erblosen Verlassenschaften.

Ueber die innern städtischen Verhältnisse Lenzens ist äußerst wenig bekannt. In der Urkunde von 1252, deren bereits oben gedacht ist, befreien die Markgrafen die Bürger von Diensten und von Zollabgaben innerhalb der Mark Brandenburg und bestätigen sie ihnen das Salzwedelsche Stadtrecht, deren Inhalt die Uebertragungsurkunde dieses Rechtes auf die Stadt Perleberg (Th. I. S. 122) näher nachweist. Lenzen gehörte darnach auch mit zu den Städten, welche ihre Weichhümer aus Altstadt-Salzwedel einholten\*\*\*).

Die landesherrlichen Hebungen in der Stadt Lenzen bestanden im Jahre 1375 aus der Urbede, welche nur 7 Mark Br. Silber betrug und aus Mühlenspächten im Betrage von 12 Wispel Roggen, ferner aus den Gerichtsgefällen. Bedeutend war dabei schon damals die hiesige Zollhebung, welche im Landbuche Karls IV. auf 80 Schock Groschen veranschlagt ist, obgleich der Hauptzoll erst vom Churfürsten Joachim II. nach Bewilligung des Kaisers Karl V. wegen des vom Churfürsten im Jahre 1542 wieder die Türken übernommenen Feldzuges hier angelegt und darauf dann vermöge Verordnung vom 28. Juli 1641 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm durch Zuschlag des von den Schweden in Werben errichteten Lizentes erhöht wurde. Von der Urbede verkaufte Dietrich von Quitzow im Jahre 1448, als damaliger Pfandinhaber von Lenzen, dem Altaristen zu Bellin wiederkäuflich einen Zins für dargeliehene 80 Mark. Von der Zollhebung wurde im Jahre 1464 die Hälfte der Gemahlin des Churfürsten Friedrichs II., Agnes, zum Leibgedinge verschrieben †). Wurde eine Landbede von den Städten der Prignitz an den Churfürsten entrichtet; so pflegte Lenzen in dem Maaße dazu beizutragen, daß es  $\frac{1}{3}$  gab, wenn Perleberg  $\frac{2}{3}$  erlegte ††)

\*) Bekmann a. a. D. Sp. 232.

oo) G. W. v. Raumer, Cod. dipl. Brand. cont. II, 210.

ooo) Bekmann a. a. D. Th. V, Bd. I, Kap. III, Sp. 69.

†) L. v. Ledebur a. a. D. S. 216. 217.

††) Vgl. Th. I, S. 85 Note ooo). S. 88 Note oo).



Im Anfange des 16. Jahrhunderts mußte die Stadt Lenzen auch ihren Theil mit zu den Darleihen beitragen, welche der Landesherr damals von den Städten der Prignitz forderte \*). Die Kämmerer der Stadt Lenzen war schon in den ältern Zeiten nicht unbemittelt. Etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts erkaufte sie von Konicke, Heyne, Kerßen und Heinrich von Mintstede die zwischen dem Lenzner Felde und dem Felde Nausdorfs gelegene wüste Dorfstätte Jakel, woran ihr der Churfürst Friedrich II. im Jahre 1467 volles Eigenthum verlieh \*\*). Es gehört noch jetzt unter dem Namen des Jagelschen Feldes zu dem städtischen Territorium. Im Jahre 1406 ipso die qua cantatur Laetare Jerusalem in jejunio erkaufte die Stadt von Achim von Platen auf Kumlosen eine wüste Feldmark Babekuhl. Das Original des Kaufbriefes ist verbrannt: eine Copie besaß das Rathhaus noch 1744: gegenwärtig ist solche ebenfalls nicht mehr aufzufinden. Diese wüste Feldmark benutzte die Stadt zur Errichtung des Kämmerer-vorwerkes Babekuhl, welches im vorigen Jahrhunderte dritthalb hundert Thaler Pacht zu geben pflegte. Um eben jene Zeit soll die Stadt auch, nach Angabe des Grund- und Lagerbuches, eine dritte wüste Feldmark, Namens Damerow, zu zwei Drittheilen von denen von Müllendorf erkaufte oder eingetauscht haben. Im Jahre 1741 wurde die Stadt aus der Communion mit dem Amte, welchem ein Drittheil an dieser Feldmark angehörte, gesetzt, und das Holz, womit die Feldmark bewachsen war, im Jahre 1743 völlig hinweggeräumt. Die Stadt nutzte diese Feldmark in der Regel durch Verpachtung an umliegende Dorfschaften und die Pacht belief sich im vorigen Jahrhundert auf 70 bis 90 Thlr. Zu diesen Feldmarken soll die Stadt im 16. Jahrhunderte den damals der Kirche und Pfarre an dem Dorfe Lanz zuständigen Antheil, woran ein anderer Antheil den Herren von Quitzow zum Hause Eldenburg gehörte, mit Churfürstlichem Consens erworben haben. Die Pfarrer zu Lenzen hatten viel über Verdruß, den die Bauern zu Lanz ihnen machten, und über deren Ungehorsam zu klagen gehabt, und traten daher diese Besitzung gegen 52 Thlr. jährlich in Gelde, 9 Scheffel Roggen und 1 Wispel Gersten, die der Rath an die Pfarre jährlich zu entrichten übernahm, gänzlich ab. Das Rathhaus erhielt durch diese vortheilhafte Erwerbung 2 Lehnschulzen, 6 Hüfner und 2 Kossäten im Dorfe Lanz, die im Jahre 1744 allein durch ihre Dienstgelde mehr eintrugen, als jene ganze Rente an die Pfarre werth war. Für eine Tonne Bier, welche der Rath seinen Unterthanen zu Lanz jährlich gab, übernahmen diese außer den gewöhnlichen Diensten auch noch das Mähen des Bullencamps bei der Stadt. Die bei dem Dorfe Lanz befindliche Holzung wurde im 17. Jahrhunderte zwischen denen von Quitzow zu Eldenburg und dem Magistrat zu gleichen Theilen getheilt und der nach der Lanzschen Mühle hin gelegene Theil dem Hause Eldenburg, der diesseitige nach Wustrow hin liegende Theil dagegen dem Rathhause zu Lenzen zugesprochen. Im Falle, daß Mast vorhanden, jagen die Kämmerer und deren Unterthanen zu Lanz zugleich die Schweine ein.

Außer diesen Besitzungen hat die Kämmerer noch mehrere Grundstücke, welche sie zum Theil wohl erst mit der Erwerbung der Kalandshebungen empfing. Zu den letztern gehören vielleicht der halbe Hüfner des Rathes im Dorfe Verbiß, ferner Pächte, Dienste und sonstigen Hebungen, welche der Rath von einigen Bewohnern Müblichs besaß und wovon er die Dienste zu seiner Ziegelei benutzte. Unter den Hebungen waren jedoch 2 Gänse, welche dem Rath für die den Unterthanen, die selbige abgaben, auf der Landwehre eingeräumte Hütung gebürten. Auch ein Theil der Fischereien des Rathhauses befand sich vor der Reformation wohl in geistlichem Besitze. Die Fischereien des Rathhauses waren die Fischerei von

\*) Vgl. Th. I, S. 86. Note \*\*).

\*\*) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII, p. 686-688.



dem sogenannten Bäckerschen Graben an bis dießseits der Seebrücke an den Berg, welcher Stadt- und Amtsgebiet scheidet; imgleichen die Fischerei in der ganzen Fahrt bis an das Wustrowsche Feld, ferner im Kuhblanker See, im Landwehrs-Brack, im Neuen-Brack, im Schuncken-Brack, im Salz-Brack, in der Seckel-Ruhle, im Lütken-Wickensee, auf dem Vollen-Camp, in einigen Teichen beim Kennebus und bei der Ziegelscheune und in der Rohrkuhle, in welcher letztern aber die Bürger gleichfalls, so weit sie waden konnten, mit Wadenezgen zu fischen berechtigt waren.

Vormals trieb der Rath auch eine förmliche Feld- und Viehwirtschaft auf dem Stadthofe, wozu eine beträchtliche Anzahl Enden Landes und bedeutende Wiesen gehörten, worunter der Bullencamp und die Bullenwiese. Auf diesem Stadthofe wurden die Zuchtthiere zu gemeinem Gebrauch der Bürgerschaft, so wie die Artilleriepferde, welche die Stadt früher dem Churfürsten halten mußte, verpflegt. Wegen der Kostbarkeit dieser Verpflegung und der Seltenheit, daß in spätern Zeiten von Artilleriepferden der Städte Gebrauch gemacht wurde, schaffte man jedoch im vorigen Jahrhundert die eigene Feldwirtschaft des Raths auf dem Stadthofe ab und brachte die dazu gehörigen Pertinenzien durch Verpachtung in die Hände der Bürger, der Kämmerei aber eben dadurch einen viel höhern Ertrag derselben zuwege. Auch die Rathziegelei wurde damals vortheilhaft aus der Administration des Raths in Zeitverpachtung gelegt.

Sonstige einträgliche Gerechtigkeiten, welche die Stadt erworben, sind besonders die Fährgerechtigkeiten auf der Elbe und Löcknitz und das Brückgeldderhebungsrecht. Die Fährgerechtigkeit auf der Elbe wurde von der Stadt laut eines nunmehr verloren gegangenen Kaufbriefes vom Jahre 1420 von dem Herrn von Bülow zu Gartow erkaufte. Die Fähre war eine halbe Meile von der Stadt in der sogenannten Kuhblank gelegen und trug dem Rathhause im vorigen Jahrhundert, da sie verpachtet war, etwa 130 Thlr. jährlich ein. Die Fährgerechtigkeit auf der Löcknitz soll die Stadt Lenzen von denen von Capellen, von Platen und von Wartenberg erhandelt haben. So lange der Salzhandel frei war, soll dieselbe sehr einträglich gewesen und so häufig in Anwendung gekommen seyn, daß der Rath dadurch veranlaßt wurde, an die Stelle jener Fähre eine Brücke zu setzen und die umliegenden Dörfer dafür zu einer bestimmten jährlichen Abgabe in Korn an die Kämmerei zu vermögen. Diese Abgabe wurde auch unter dem Namen des Fährkornes bis zum dreißigjährigen Kriege erhoben. Als aber an diesem Kriege viele der zur Abgabe des Fährkornes verpflichteten Dörfer wüste wurden, auch nachher das freie Salzcommercium cessirte, behielt der Rath zwar die Last jene Brücke zu unterhalten über sich, die mehrsten Dörfer aber haben sich jener Abgabe entzogen und wurden in einem darüber entstandenen rechtlichen Prozeß durch rechtskräftig gewordene Erkenntnisse im Besitze ihrer Freiheit geschüzet. Nach diesem für die Stadt ungünstigen Ausgange des Prozeßes suchte die Stadt die Bewilligung nach, zur Unterhaltung der Löcknitzbrücke einen Brückenzoll erheben zu dürfen, doch auch diese Bitte wurde ihr versagt. Das Brückengeld, dessen oben gedacht worden, und zu dessen Erhebung die Kämmerei ermächtigt ist, beruhet auf einer Königl. Concession vom 3. Mai 1718 und wird von dem an der Elbe angefahrenen Stabs-, Brenn- und anderem Kaufmannsholze erhoben und zwar pro Fuhre mit vier Pferden von einem Bürger mit 6 Pf. und von einem Fremden mit 1 Ggr. Dieses niedrigen Satzes ungeachtet brachte dieses Brückengeld im vorigen Jahrhundert jährlich 40—50 Thlr. in der Regel ein.

Von obigen Besitzungen der Kämmerei zu Lenzen wurden die Elbfähre, das Vorwerk Babekuhl und die Ziegelei im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Erbpacht ausgehan und eine Wiese, die Büttelwiese genannt, wurde dem Bürgermeister Nehmitz zum Anbau des Weidekrautes und zur Anlegung einer Maulbeerbaumpflanzung erbzinsweise eingeräumt. In dem mit dem Müller zu Lanz geschlossenen Erbpachtscontracte über das Vorwerk Babekuhl vom 22. Nov. 1769 wurde das fette Schwein, welches der Magistrat bis dahin jährlich von der Mühle in Lanz wegen des Wassers, der Umlauf ge-



nannt, erhalten hatte, für den Fall, daß dies Wasser nicht in statu quo verbleiben sollte, übernommen. Da dieses Wasser bald hernach abgegraben wurde; so machte der Magistrat auch die gedachte Forderung an den Erbpächter geltend. Einem daraus entstandenen Streite setzte jedoch der Vergleich vom 4. Novbr. 1786 ein Ende, worin der Müller zu Lanz sich verbindlich machte, fernerhin statt des fetten Schweines jährlich acht Thaler zu bezahlen.

Nach dem Grund- und Lagerbuche der Stadt Lenzen vom Jahre 1744 bestanden die übrigen Hebungen der dortigen Kämmerei 1) in einer Abgabe, welche man gewöhnlich Rathschoss, doch auch Urbede nannte. Dieselbe war ungleich über die Häuser vertheilt und machte die Summe von 152 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. aus. Dabei erinnerte sich der Rath, daß vor Alters von jeder Stelle 9 Ggr., von einer halben Stelle 4½ Ggr. entrichtet seyen und daß von jedem Gulden, welchen die Bürgerschaft sonst noch verschossen habe, 1 Pf. entrichtet worden. Von dieser Hebung wurden jährlich 25 Thlr. oder der Betrag der eigentlichen in dem Schoßquantum enthaltenen Urbede an die Domänenrenthei zu Berlin abgeliefert. Eine zweite Hebung bestand in 11 Thlr. 21 Gr. Kalandszinsen, wogegen der Rath 17 Thlr. 1 Gr. jährlich an die Domkirche zu Berlin abführte. Eine dritte Einnahmrubrik erfüllten Grundzinsen theils von einigen Häusern, welche auf wüsten Stellen erbauet und den Besitzern dazu unter Vorbehalt eines Canons von 18 Ggr. bis 1 Thlr. 6 Ggr. eingeräumt waren; theils von den auf dem ehemaligen Stadtwall angelegten Gärten, einer Verbeuhle und dergl. Dazu kam 4) eine Abgabe der Gewerke, welche noch 1744 mit dem alten Namen die Bierlinge bezeichnet wurde. Das Bierling bestand damals in 15 Ggr. 9 Pf. und wurde von der Tuchmachers, Bäckers, Schusters, Schneiders und Schmiedegilde entrichtet. Andere Hebungen waren 5) das Bürgermahl, wovon Stadtfinder frei waren, die nur 1 Thlr. zur Feuerrüstung erlegten, welches Fremde aber mit 1 Thlr. 12 Gr., außer jenem Beitrag zu den Feuerlöschungsinstrumenten, entrichten mußten. 6) Die Gerichtsgesälle, deren oben schon gedacht ist. 7) Das alte Biergeld, welches im Jahre 1743 im Ganzen 10 Thlr. 18 Ggr. 4 Pf. trug. 8) Das Rathskellergeld von der ausschließend auf diesem Keller haftenden Gerechtigkeit fremdes Bier oder Wein in der Stadt zu verschicken. 9) Das Rathswagegeld. 10) Das Stättegeld in den vier Jahrmärkten, so wie 10) das Weidegeld vom Vieh fremder Kaufleute zur Zeit der Jahrmärkte: von jedem Pferde wurde für die Nacht 9 Pf. Weidegeld genommen. 11) Das Freimeistergeld, da der Rath befugt war von jedem Gewerk einen Freimeister zu halten, der an die Kämmerei jährlich 3 Thlr. zahlte. 12) Das Blasengeld, wornach von jeder Brantweinblase jährlich 1 bis 2 Thlr. entrichtet wurden, eine Abgabe die aber schon 1744 gänzlich außer Gebrauch war. 13) Dasselbe war mit ehemals stattgefundenen Abgaben der Apotheke und der Scharfrichterei der Fall. Die letztere gab 1744 nur noch jährlich 12 Paar Handschuhe an den Rath, welche die Rathsherren unter sich theilten. 14) Das Scharrengeld, welches mit 5 Thlr. zur Hälfte von den Schlächtern, zur andern Hälfte von den Bäckern entrichtet wurde. 15) Das Meistergeld von einigen Gewerken, welches nach deren Privilegien erhob, wogegen es auch die Pulsanten zu dem öffentlichen Gottesdienstkläuten besoldete. Die Kirche hatte hier vom Geläute nichts zu genießen. Die Kämmerei sorgte nicht nur für die Glocken, sondern unterhielt auch den Thurm zur Hälfte. 16) Die 3 Pfennige von jedem Stücke Tuch, welches in der Stadt gefertigt wurde. 17) Das Schutzgeld von den Einliegern, im Betrage von 1 Thlr. von jedem Einlieger. 18) Anuehmgeld rathhäuslicher Unterthanen mit 1 Thlr. und 20) Abschoss von Erbschaften und von allem aus der Stadt gehenden Vermögen.

Der Stadt-Rath bestand zu Lenzen im Anfange des 18. Jahrhunderts aus sieben, im Anfange des 19. Jahrhunderts aus vier Mitgliedern. Der Stadtschreiber besorgte die Polizei- und



Rechnungssachen. Die Bürgerschaft wurde durch 12 Geschworne vertreten, wovon im Anfange des 18. Jahrhunderts acht den Namen Verordnete, vier den Namen Viertelsmänner führten, da die Stadt in vier Districte getheilt war. Jene Verordneten wurden aus den vier Hauptgewerken der Tuchmacher, Schuster, Schneider und Bäcker genommen.

Von diesen Gewerken scheint das Tuchmachergewerk in den frühern Zeiten das bedeutendste gewesen zu seyn. Im Jahre 1800 hatte die Stadt jedoch nur noch 6 Tuchmacher und hatte sich das Schumachergewerk, welches 45 Mitglieder zählte, ihm weit überhoben. Das Schumachergewerk wurde 1482 vom Markgrafen Johann seiner Rechte und Freiheiten beraubt und gänzlich niedergelegt, weil es ungehorsam sich weigerte, eine Bürgerin zu Kenzen in seine Genossenschaft aufzunehmen, obwohl dieselbe bewiesen hatte, daß sie „echt und recht von Jacob smebe Frem Vater, telen Irer Mutter und allen Iren vier anen, die nicht Wendischem, nicht eigen, nicht pffiffer, nicht schexer oder Leineweber gewesen sein, sunder guter deutschser freier Art, die wol gulde unnd werke besizzen mögen“, geboren sey\*). Vermuthlich ergab sich jedoch die Gilde hiernach in den landesherrlichen Willen und wurde sie demnächst der ihr entzogenen Gerechtigkeiten wieder theilhaft.

Den Leinewebern wurden unterm 6. Juni 1730 dreißig neue Artikel vom Könige bestätigt. Die Apotheke erhielt 1747, unter der Bedingung, 4 Thaler jährlich an die Kämmerci zu erlegen, das Privilegium, die einzige im Orte zu bleiben, mit Materialwaaren zu handeln und von der ordinairn Einquartierung gegen Erlegung eines proportionirlichen Services frei zu bleiben. Die Kaufleute zu Kenzen trugen im Jahre 1749 um das Recht an, eine eigne Zunft bilden zu dürfen und erhielten unterm 24. Januar 1753 einen Gildebrief. Im Jahre 1750 hatten auch die Sattler zu Kenzen um die Erlaubniß nachgesucht, daß sie, die es bis dahin mit dem Perlebergischen Sattlergewerk gehalten hatten, eine eigene Zunft bilden mögten, worauf ihnen noch unter dem 1. Febr. 1753 ein eigener Gildebrief ertheilt wurde. — Aus älterer Zeit giebt es wenig Nachrichten über die Gildeverfassung von Kenzen; namentlich ist auch kein Privilegium der dortigen Schützengilde bekannt; während eine solche Gilde dort doch sehr wahrscheinlich ebenso, wie in den übrigen Prignitzschen Städten zur Uebung der Bürger in der Waffenführung bestanden hat.

Dagegen bestand zu Kenzen eine ausgebildete Ackergilde zur Aufrechterhaltung der Acker- und Viehordnung. Diese Gilde leitete den Gang der Landwirtschaft auf den in Gemenge liegenden Feldern der städtischen Feldmark. Im Jahre 1793 wurde von dem Justizbürgermeister Guttle zu Perleberg und dem Amtmanne Krüger eine neue Acker- und Viehordnung für Kenzen entworfen, welche später hohen Ortes genehmigt ist. Darnach soll die Ackergilde aus einem Mitgliede des Magistrates und vier von der Bürgerschaft zu erwählenden Ackerverordneten, zweien aus der Klasse der Gespann haltenden, zweien aus der Klasse der unbesspannten Bürgerschaft bestehen und auf die Befolgung der Ackerordnung halten. Das Mitglied des Magistrates führte die Direction, nahm die vorkommenden Klagen an und entschied solche mit Zuziehung der vier Acker-Verordneten oder brachte dieselben, wenn sie wichtigerer Beschaffenheit waren, an das Collegium des Rathes: es führte ferner die Kasse, worin das von Einheimischen unter öffentlicher Autorität einzusammelnde Weidegeld, desgleichen die etwanigen Ueberschüsse von den Pfandgeldern, Besichtigungsgebühren und die Straf gelder flossen und aus welcher das unter diejenigen, welche ihren Viehstand nicht vollzählig hatten, zu vertheilende Weidegeld, desgleichen die Emolumente der Ackergilde bestritten wurden. Die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen dieser Kasse wurde jährlich um

\*) G. W. v. Raumer Cod. dipl. Brand. cont. II, p. 160.



Martini vor dem Magistrat und den Stadtverordneten abgelegt. Rücksichtlich der speziellen Rechte und Pflichten der Ackergilde wurde festgesetzt, sie habe zu bestimmen die Zeit wann das Vieh zur Frühlingszeit auf die Weide gebracht werden soll, und die Zeit der Streckfahren, des Brachpflügens und des Wiesenmachens. Sie steche die Hegen auf der Brache und auf den Stoppeln für das Zug- und Molkenvieh aus, bestelle und verpflichte die Pfänder und Hirten, setze deren Lohn und das Pfandgeld fest, führe über selbige die Aufsicht, ertheile ihnen die nöthigen Instructionen, bestrafe sie und setze sie nöthigenfalls ab. Es liege der Ackergilde ferner ob, auf die Grenzen ein wachsameres Auge zu haben, für die Aufrechterhaltung und tüchtige Beschaffenheit der Feldzäune, Gehege, Schlagbäume, Hecken, Wege, Tristen und Dämme, für die Aufziehung der Gräben und der Einzüge in selbige dergestalt zu sorgen, daß sie diejenigen, welche ihre Schuldigkeit hierin nicht thäten, dazu anhalte und dergl. mehr. Aus den einzelnen Paragraphen der Verordnung heben wir nur folgende heraus:

§. 18. Die Hegen, worunter die abgeerntete Aecker zu verstehen sind, dürfen nicht behütet werden, bevor solche aufgegeben worden sind. Wer hierwieder handelt, muß außer den Schadens-Ersatz 1 Thlr. Strafe entrichten.

§. 19. Die Brache und Streck-Fahre dürfen vor der von der Acker-Gulde bestimmten Zeit nicht gepflüget werden. Im Contraventions Falle werden 16 Gr. straffe erlegt.

§. 21. Das Lehms- und Sandgraben ist nur an den von der Acker-Gulde im allgemeinen angewiesenen Orten erlaubt und wer dergleichen anderswo gräbt, verfällt in 12 Gr. Strafe.

§. 22. Sollte es dem allgemeinen Besten in der Brache Rüben- oder Kartoffel-Länder anzulegen zutreglich erachtet werden; so muß ein jeder in den von der Acker-Gulde zu bestimmenden Revieren dergleichen Früchte bauen, damit nicht den Schäfer dazwischen zu hüten Gelegenheit gegeben werde.

§. 23. Kein Einwohner des Orts soll befugt seyn, bloße Ländereyen es sey Acker, Wiese oder Garten, an einen Fremden nicht im Orte wohnenden in Zukunft zu veräußern oder auch nur die Abnutzung davon denselben zu überlassen. Da indessen die Damrowschen Silgen Caveln wegen ihrer großen Entlegenheit von den wenigsten Bürgern selbst benützet werden können; so soll es einem jeden frey stehen, solche an einen Fremden zu verpachten und zu verpfänden. Wenn aber ein Fremder das Eigenthum eines Hauses zu Lehen an sich bringt so bleibt ihm die Erwerbung von Ländereyen zu solchem Hause unbenommen, doch muß die Abnutzung von solchem Lande auf dem Lehenschen Gebiet verbleiben.

§. 24. Kein Fremder ist berechtigt seyn Zug-Vieh bey der Beackrung auf der Lehenschen Feldmark bey straffe der Pfandung zu hüten und sind auch diejenigen, welche zwar ein Haus nebst Ländereyen zu Lehen besitzen aber auswärtig wohnen, jedoch mit auswärtigen Gespan diese Ländereien bestellen wollen, hierunter mit begriffen.

§. 25. Die zweymähige Wiesen und insonderheit die sogenannten Gras-Caveln müssen vom 1. Maii und die einmähigen Wiesen vom 12. oder sogenannten alten Maii Tag an geschonet werden. Wer hierwieder handelt wird mit 1 Thlr. gestraft.

§. 26. Die Zeit, wenn die Wiesen gemähet werden sollen, wird von der Ackergulde bestimmt. Wer früher mähet, fällt in 1 Thlr. straffe.

§. 27. Ein Gespan haltender Bürger soll befugt seyn, fünf Stück Zug-Pferde und zwey eigenthümliche Füllen zum Zuwachs (außer den hierunter nicht mit begriffenen saugenden Füllen) unentgeltlich



auf die Weide zu bringen. Ein Füllen zum Zuwachs wird sobald es 3 Jahr alt ist unter die Zugpferde gerechnet und versteht es sich von selbst, daß die zum Zuwachs gekaufte Füllen nicht als Fremde, sondern als eigenthümliche zu betrachten sind.

§. 28. Wenn daher ein Gespann haltender Bürger ein überzähliges Pferd haben sollte; so wird dafür es sey ein altes oder junges, jährlich 2 Thlr. Weide-Geld bezahlt.

§. 29. Außerdem ist einem Gespann haltenden Bürger in Ansehung der ihm fehlenden vollen Zahl Pferde oder Füllen zum Zuwachs, welche er nach dem §. 27. zu halten berechtigt ist, erlaubt, das unentgeltliche Weide-Recht an seinen Mitbürger unter Vorbewußt der Acker-Gülde zu vermieten, jedoch darf letzterer nicht mehr als für 2 Stück Pferde das Weide-Geld eines andern an sich nehmen.

§. 30. Die vorgedachte Befugnis, das Weide-Recht eines andern an sich zu nehmen, ist der Regel nach nur einem Gespann haltenden Bürger zuständig, welcher dafür 2 Thlr. Weide-Geld fürs Stück entrichtet. Sollten aber die Gespann haltende von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen wollen, so ist demjenigen, welcher seine Anzahl Pferde nicht voll hat unbenommen, das Weide-Recht an einen nicht Gespann haltenden Bürger abzutreten, welcher jedoch dafür 3 Thlr. fürs Stück bezahlt. Von diesen einkommenden und von der Ackergülde einzuziehenden Weide-Geldern erhalten die Vermiether pro Stück 2 Thlr. und der im letzt gedachten Falle überschießende 1 Thlr. wird als Emolument der Acker-Gülde berechnet.

§. 31. Sollte jedoch einer ein überzähliges Pferd verkaufen und der Verkauf desselben geschehe vor Jacobi, so wird nur die Hälfte des Weide-Geldes entrichtet, als soviel auch nur im Fall sich jemand kurz (d. i. 2 bis 3 Wochen) vor Jacobi oder auch später ein überzähliges Pferd anschafft gegeben wird.

§. 32. Es wird der bisherige gemeinschädliche Gebrauch, fremde Pferde gegen Weide-Geld auf die Weide zu nehmen, hiermit bey Vermeidung der Pfändung und bey Erlegung des doppelten Weide-Geldes abgeschafft.

§. 33. Ein Voll-Bürger ist befugt 4 Stück milchende Kühe, 2 Stück güstes Vieh und 2 Stück Span-Kälber (das sind Kälber die noch nicht durchwintert sind) unentgeltlich auf die Weide zu bringen. Ein Halb-Bürger hat nur 2 milchende Kühe 1 Stück güstes Vieh und ein Span-Kalb weidefrey. Die 4 Büdner zusammen genommen haben mit einem Voll-Bürger gleiches Weide-Recht. Bey der eben gedachten Anzahl des milchenden und güsten Viehes soll es nicht darauf ankommen ob einer seine Zahl an milchenden oder güstem Vieh halten will. Ein Altstücker, er sey verheyratet oder nicht, er befinde sich auf einer vollen oder halben Stelle, ist nur berechtigt 1 Kuh auf die Weide zu bringen.

§. 36. Es ist jedoch einem Bürger, welcher die vorbestimmte Anzahl Rind-Vieh nicht voll hat erlaubt, sein Recht in Ansehung der ihm fehlenden Zahl an seine Mitbürger zu vermieten; es darf aber letzterer nur für 2 Stück das Recht eines andern an sich nehmen und soll für das Stück 3 Thlr. Weide-Geld an die Casse oder Acker-Gülde zur Vertheilung an diejenigen, welche ihre Zahl nicht voll haben, verlegt werden.

§. 38. Ein Voll-Bürger ist berechtigt 4 Stück Zucht-Schaafe (mit Lämmern) 4 güste Schaafe und 2 Fetthammeln auf die Weide zu treiben. Ein Halb-Bürger kann 2 Zucht-Schaafe und 1 Fethammel unentgeltlich auf die Weide bringen. Die 4 Büdner haben das Recht eines Voll-Bürgers. Altstücker aber dürfen keine Schaafe halten. Ein Lamm gehet in die Classe der Schaafe über, sobald es 1 Jahr alt ist.



§. 39. Wer seine Zahl nicht voll hat, kann sein Weide-Recht in Ansehung der fehlenden an einen Mitbürger vermieten, jedoch darf letzterer nur für 2 Stück das Weide-Recht eines andern an sich nehmen und bezahlt für ein Zucht-Schaaf 12 Gr. und für ein güstes 8 Gr. und wird für einen Fetthammel 16 Gr. Weide-Geld an die Casse der Acker-Gülde für diejenigen, welche ihre Zahl nicht voll haben, bezahlt.

§. 41. Ein Voll-Bürger darf 6 Stück Schweine und eine Zucht-Sau (mit Ferkeln) Ein Halb-Bürger aber nur 3 Schweine und eine Zucht-Sau unentgeltlich auf die Weide treiben. Sobald ein Ferkel über  $\frac{1}{4}$  Jahr alt ist wird es für ein Schwein gerechnet. Die 4 Büdner haben gleiche Rechte mit einem Vollbürger. Altstüger dürfen keine Schweine auf die Weide jagen.

§. 43. Ein Voll-Bürger ist berechtigt 2 Stück alte Gänse (mit der Zucht) und einen Gantner unentgeltlich auf die Weide zu bringen. Ein Halb-Bürger kann nur eine, so wie auch jeder der 4 Büdner 1 Gans, ein Altstüger hingegen keine auf die Weide bringen.

Zu ihrer Vertheidigung hatte die Stadt Lenzen früher, außer der neben ihr gelegenen Burg, noch eigne Befestigungswerke. Nach Bekmann bestanden diese in starken Mauern mit viereckigen Thürmen auch am Heide- und Bergthor in doppelten Gräben, hiernächst in zwei Kanälen, deren einer durch die Stadt, der andere um die Stadt von einem Ende des Sees bis zum andern gegangen, und welche nebst einem andern, aus dem Rudowschen See in den Lenzischen See gehenden Kanal, die Stadt vom festen Lande gleichsam abschnitten. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts standen noch einige Theile der Mauern, welche von der Burgbrücke zum Berg- und Heidehor gingen; vom Heidehor bis zum Seethor und der Burgbrücke war die Stadt offen. Die Gräben waren meistens in Gärten verwandelt. Von den festen Thoren ging das Burgthor, welches über eine Zugbrücke nach der Burg führte, mit der Mauer ein. Das Seethor wurde im dreißigjährigen Kriege zerstört; der steinerne Schwibbogen des Heidehores wurde 1737 abgetragen. Am längsten behielt das Bergthor seine alterthümliche Gestalt. Von den Thürmen ist nur noch ein alter runder mit Schießscharten versehene Thurm zur Vertheidigung eines Einganges in die Stadt als Reliquie der alten Befestigungswerke vorhanden. Die beiden großen Burgwälle, welche man in dem an der Elbe gelegenen Holz, die Kuhblank sieht, sollen Außenwerke der Lenzischen Vertheidigungsanstalten gebildet haben.

Zur Burg führte ehemals eine Zugbrücke zwischen zweien Thoren, dem Burgthor der Stadt und der Pforte der Burg; doch im Jahr 1734 wurde der Graben, worüber die Brücke ging ausgefüllt und ein Damm an die Stelle gesetzt. Die auf einem Berge liegende Burg war sonst mit diesem Graben und einer viereckigen Mauer umgeben, die 1725 zum Bau eines neuen Amtshauses abgetragen wurden, wovon die Ueberbleibsel jedoch noch jetzt nicht ganz zu Grunde gegangen sind. Von den Burggebäuden steht nur noch der runde Thurm, welcher in der Regel den Hauptbau der Märkischen Burgen bildet und der sich daher auch bei allen Burgen am längsten erhalten hat. Es ist eine kolossale von gebrannten Steinen aufgeführte Masse, welche hoch über die Stadt hinweg steht, doch leider den Einsturz droht. Dieser Thurm war früher zweimal über einander gewölbt, doch nur zu dem obern Gewölbe führte 12 Ellen über der Erde ein Eingang: das untere Gewölbe bildete wahrscheinlich ein Burgverließ, ähnlich wie das in dem ähnlich eingerichteten großen Thurm der Gläve bei Neustadt in Mecklenburg, woraus kein Ausgang wieder befreien, worin man jedoch von oben her durch eine Oeffnung im Mittelpunct des Gewölbes hinunter gelassen werden konnte. Erst im Jahre 1654 arbeiteten Maurer in der mühsamsten Weise in den untern Raum eine Thüre hindurch um zwei Gefängnisse darin zu errichten. Im dreißigjährigen Kriege wurde der obere Theil des Thurmes stark verletzt: bis dahin hatte er noch oben herum



seine Dachzinnen. Im Jahre 1734 wurde derselbe mit einer Haube wieder bedeckt. Jetzt gehört diese ehrwürdige Reliquie des Alterthums mit dem Burgplatze und sonstigen Zubehör zum von Möllendorffschen Majorat.

In den Zeiten des 14ten und 15. Jahrhunderts soll die Burg Lenzen vorzüglich den Räubereien, die theils in der Prignitz selbst, theils im benachbarten Auslande verübt wurden, Vorschub geleistet haben: ihre Lage machte sie vorzüglich dazu geeignet. Selbst von den Bürgern der Stadt wird glaubhaft berichtet, daß sie bei solchen Gewaltthaten ihrer Burgherrn thätigen Antheil genommen haben. Merkwürdig ist in dieser Beziehung, daß schon die Herren von Alsleben im Jahre 1321 dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, da sie ihn als ihren Herrn erkannten, schriftlich sich reversiren mußten, „wi en scol en vt den sloten nicht rouen noch staden tu rouende in eren landen: worde uns ouer jemande claghet vomme rof, de dar vt gheschen were, wi scol en scheppen, dat it weder dan werde: mochte wi des nicht dun, so scol wi dar recht es ouer helpen“ \*). Daß dies Gelübde von den schloßgesessenen Knappen gefordert wurde, macht deren Abneigung gegen dergleichen Thaten wenigstens schon verdächtig und verleiht den Erzählungen später Chronisten erhöhte Glaubwürdigkeit. Es erzählt z. B. Cranz\*\*), nachdem Landgraf Wilhelm zu Thüringen, der gegen das Ende dieses Jahrhunderts die Herrschaft in der Mark führte, mit Herzog Albrecht zu Mecklenburg auf einer Zusammenkunft zu Perleberg den Schluß gemacht, den Räubereien in den beiderseitigen Landen kräftig zu wehren, so sey eine Menge dieser Friedensbrecher von Lenzen aufgenommen und habe durch Ausfälle von diesem Orte aus die ganze Umgegend verwüstet. Die Fürsten hätten durch solche Geringschätzung ihres Willens erzürnt ein Heer geschickt, was Lenzen, Stadt und Burg genommen und die darin gefangenen Räuber erhängt habe. Diejenigen der Räuber, welche entkommen, hätten sich auf den benachbarten Schlössern Wustrow, Mesekow, Mankmus und Kumlösen aufgehalten. Herzog Albrecht zu Mecklenburg habe diese Festen aber mit Zuziehung des Wendenfürsten Lorenz belagert eingenommen und diese Schlupfwinkel der Ruhestörer dem Boden gleich gemacht. Daß auch die von Quigow später sich nicht enthielten, dergleichen Gewaltthaten besonders gegen benachbarte Mecklenburgische Städte zu verüben, lehrt eine Urkunde, worin die Stadt Grabow sich über einen solchen Vorfall gegen die Stadt Perleberg bitter beklagt. Die Stadt Grabow klagt darin, daß mitten im besten Frieden zwischen Mecklenburg und der Mark Hans von Quigow mit allen Bürgern von Lenzen und in Verbindung mit Ywamm von Quigow's Knechten und einigen von Möllendorf, von Kehrberg, von Grabow, von Mehlsberg und von Briezke vor ihre Stadt gekommen sey und ihr ihre ganze Heerden Schaaf, Kühe, Ochsen, Pferde und andres Vieh weggenommen, von ihren Bürgern mehrere gemordet und todtgeschlagen, andere gebunden mit fortgeführt, andere in die Elbe gejagt und sie während des Versuches sich durch Schwimmen zu retten im Wasser ertränkt, erschossen oder mit Speeren erstochen hätten\*\*\*).

Im dreißigjährigen Kriege hat die Stadt Lenzen viel zu leiden gehabt, besonders in den Jahren 1635 bis 1640. Im Jahre 1635, da die Sachsen die Stadt besetzt hielten, wurde von diesen versucht, hier eine Brücke über die Elbe zu legen. Dieselbe war auch schon beinahe fertig, als die Sachsen bei Dömitz geschlagen wurden, worauf die Schweden ihren Brückenbau zerstörten. Im folgenden Jahre soll die Stadt von Sächsischen und Kaiserlichen Truppen acht Tage lang ununterbrochen der Plünderung ausgefetzt seyn. Nachdem sie sich darauf im Jahre 1637 einigermaßen erholt hatte, wurde sie den 5. Ok-

\*) Leop. v. Ledebur, Neues Archiv III, S. 221.

\*\*\*) Vandalia lib. IX, cap. 38 und 39.

\*\*\*\*) Die Urkunde ist oben Th. I, S. 113 in der Anmerkung mitgetheilt.



tober 1638 durch ein Schwedisches Corp<sup>s</sup> alles ihres auf der Weide befindlichen Viehes beraubt. Ein kühner Cantor, Johann Lamprecht, hatte den Muth der geliebten Habe, welche der Stadt entführt werden sollte, mit sieben Bürgerföhnen nachzujagen. Doch alle sieben fanden mit dem tapfern Cantor, der sie führte, auf dem Jagelschen Felde, wo sie ihre Heerden noch erreichten, den Tod. Am folgenden Tage wurde die Stadt nochmals geplündert. Sie setzte den Truppen, welche unter Anführung Locatello Locatellis von Affeburg von Dömitz heranrückten, vergeblichen Widerstand entgegen: man sprengte das Seethor und erzwang sich dadurch den Eingang in die Stadt. Was diese Plünderung übrig gelassen fiel dann der Kaiserlichen und Sächsischen Armee zu, welche vom 25. October bis zum 21. Novbr., da sie mit Hülfe einer Schiffbrücke in die Altmark hin überzog, zu Lenzen und in den umliegenden Dörfern ihre Quartiere hatte. Das Hospital St. Gertraud ging während dieser Zeit, von Sächsischen Truppen angesteckt, in Feuer auf. Am 15. Dezbr. dieses Jahrs, am Tage der heil. drei Könige und am 15. Novbr. des Jahrs 1639 wurde die Stadt dann noch von Schwedischen Truppen heimgesucht und sehr mitgenommen: namentlich sollen allein bei dem erstern Ueberfall im Jahre 1639 gegen 50 Personen so gemißhandelt seyn, daß sie davon starben. — Viele Bewohner Lenzens sollen sich diesen immer wiederkehrenden Gräuelszenen durch die Flucht entzogen und theils in andern Städten, namentlich zu Salzwehel, ihren Wohnsitz genommen haben, viele waren auch in Wälder entflohen und sollen darin vor Hunger und Kälte umgekommen seyn. Daß selbst die beiden Geistlichen ihre also zerstreute Heerde verließen, ist bereits oben erwähnt.

Ungeachtet so großer Kriegsleiden hat die Stadt doch noch größere Verluste durch Brandunglück erlitten. Den 8. Septbr. 1558 brannte sie bis auf Kirche und Schule gänzlich ab. Auch das Rathhaus wurde ein Raub der Flammen und nichts von den im Rathhause aufbewahrten alten Urkunden und Büchern der Stadt wurde gerettet. Der Gedächtnistag dieses traurigen Ereignisses ist darnach jährlich mit Gottesdienst begonnen. Doch war die Feuersbrunst von 1558 nicht die einzige, welche die Stadt betroffen hat. Den 5. Jan. 1627 brannten 13, den 20. März 1630 über hundert Häuser, den 8. Novbr. 1638 56 Häuser, den 18. Septbr. 1646 52 Häuser, den 23. Juni 1652 46 Häuser, den 11. Febr. 1658 3 Häuser, den 25. Juli 1666 2 Häuser, den 11. Dezbr. 1703 127 Häuser ab. Im Jahre 1703 und 1652 wurde dabei zugleich das Rathhaus so wie im Jahre 1703 und 1646 die Schule und ein Theil der Kirche ein Raub der Flammen. Dem Brande von 1703 ging am 9. Dezbr. ein so heftiger Sturm vorher, daß die meisten Häuser dachlos standen und daß die Prediger bereits eine öffentliche Betstunde deswegen angeordnet hatten. Doch der Wind dauerte mit geringer Unterbrechung bis zum 11. Dezbr. fort, da das Feuer frühe um 5 Uhr entstand und sich schnell verbreitete. Das Feuer von 1703 entstand übrigens durch Verwahrlosung, das Feuer von 1638 durch Ansteckung, die Feuersbrunst von 1652 und 1666 wurde durch den Blitz entzündet. Diese Feuersbrünste setzen uns zugleich außer Stande, über die Geschichte von Lenzen mehr als einen geringen Beitrag zu den bisher bekannten diplomatischen Material in den nachfolgenden Urkunden mitzutheilen. Die städtische Registratur und das Superintendentur Archiv besitzen gar keine ältere Original-Urkunden und Nachrichten mehr, die bis in die Zeit vor dem ersten hier erwähnten Brande zurückreichen.

Zur Vervollständigung der obigen Angaben über bemerkenswerthe Ereignisse, welche Lenzen betroffen haben, mag schließlich hier nur noch Erwähnung finden, daß die Stadt auch durch häufige Durchbrüche der Elbteiche große Verluste erfahren hat, so wie durch verheerende Krankheiten öfter heimgesucht worden ist. Besonders wurden in Folge von Durchbrüchen der Elbteiche in den Jahren 1670 und 1688 die Wiese bei Kuhblank und viel treffliche Aecker den Bürgern versandet. — An der sogenannten Pest, die 1566 am stärksten hier gewüthet haben soll, starben im Jahre 1596 über 500 Personen, im Jahre



1625 aber 336 und im Jahre 1638 an 400 Menschen. Die Viehseuche raubte der Bürgerschaft im Jahre 1747 gegen 120, im Jahre 1751 aber 1234 Häupter Vieh.

## U r k u n d e n.

### I. Markgraf Woldemar verkauft dem Kloster Eldena das Eigenthum über dessen Besitzungen in den Landen Perleberg, Lenzen und Grabow, im Jahre 1312.

Nos Woldemarus dei gracia Marchio Brandenburgensis Lusatie atque Landesberghe omnibus presens scriptum inspecturis uel audientibus salutem et omne bonum. Tenore presencium litterarum protestamur, quod dominabus in cenobio Eldena rite et rationabiliter vendidimus omnes proprietates seu libertates omnium suorum reddituum iacentium in terra parleberghe et in terra Lensyn et in territorio grabowe pro quinquaginta quatuor marcis argenti licet maiorem partem eidem amore dei erogauimus, redditus supradictos distinguendo in villa sconevelte proprietates septem mansuum in uilla bokwolde vnus mansus, in rauensmolen decem et octo modiorum filiginis, in villa crave sex mansuum, in villa semelyn sex mansuum, in boberowe duorum mansuum, in mylowe quinque mansuum, in stesowe III<sup>or</sup> mansuum, in stapel quatuor mansuum, in villa melle quatuor mansuum, in villa warnowe quinque mansuum, in villa bekentyn duorum mansuum, in villa cyrsowe duorum mansuum, in ciuitate grabowe decem mansuum, in uilla hertefuelde septem mansuum, in uilla podendorpe vnus mansus et cum hoc proprietates tocius ville maioris wedemesse cum omni libertate, secundum quod auus et proauus noster actenus habuerunt; et quicquid iuris in dictis bonis habuimus in hiis scriptis integraliter resignauimus. Vt autem hec cartula maneat rata et inconuulsa a nostris successoribus ad maiorem caucionem et certitudinem has litteras intuentibus nostro sigillo fecimus roborari. Testes huius rei sunt sloteko noster cancellarius, Droyseko dapifer, Conradus dictus de rederen, hinribus pincerna, nostri fideles milites, et Redeke dictus de rederen famulus, Bernardus de bok et quam plures fide digni. Datum et actum anno domini Millesimo trecentesimo duodecimo in vigilia apostolorum philippi et iacobi in castro Tangermundis.

Nach dem im Großherzoglich Mecklenburgschen Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin befindlichen besiegeltem Original.

### II. Markgraf Johann verleiht einigen Bürgern zu Lenzen den Hof Bökeren, im Jahre 1315.

Nouerint uniuersi, quorum aspectui vel auditui exhibitum fuerit presens scriptum, quod Nos Johannes, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio, contulimus consueto et debito pheodi titulo andree et otherto fratribus in solidum, ciuibus nostris de Lentzen, curiam Bökeren, que fuit quondam Waltheri de ponte, cum omnibus attinentiis, possidendam pacifice pleno iure: et ne alicui de hoc dubium oriatur, dari iussimus presentem litteram, sigilli nostri robore communitam. T estes fuerunt Slotheko



nostre curie dapifer, Busfo de Milowe miles, Hermannus de Luchowe clericus cum aliis pluribus fide dignis. Datum Saltwedele, anno domini millesimo trecentesimo quintodecimo, vigilia beati Johannis Baptiste.

Nach dem im Großherzoglich Mecklenburgschen Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin befindlichen besiegeltem Original.

III. Die von Kröchern verbinden sich mit dem Fürsten Heinrich zu Mecklenburg unter der Bedingung, beim Besitze des halben Solles zu Schnakenburg geschügt zu werden und eben den Pfandbesitz von Lenzen zu erlangen, im Jahre 1321.

Wie Droyseke, Hannes vnde Heyneke riddere vnde Jordan knecht sine sonen van Crocheren ghenant bekennen in desseme opene brieue, dat wie vnde vnse rechten eruen hebben ghedeghedinghet mit vfeme heren hern Hinrike van Mekelenborgh vnde sinen rechten eruen, also hir na bescreuen steit: He seal vns helpen, dat wi bliuen bi der helfte des tolnes tû Snakenborgh de helfte vp tû borende, also langhe wante wie vnse schulde dar vt hebben ghenomen, de vns maregreue Woldemar schuldich blef, de wie vor vnse heren van Mekelenborgh berekent hebben, also de brieue spreken, de vns maregreue Woldemar ouer den tolne gheuen heft; de andern helfte des tolnes seal vnse here van Mekelenborgh vorbenomet vpboren. Were dat vnse here van Mekelenborgh stallede vor dat hus tû Snakenborgh vnde dat wunne vnde dat wedder buwede vppe de suluen stede oder anderswor, wor dat were, welkerleye cost oder scade dar vp ghinghe de seal vnse here draghen, vnde dat hus seal he antwerden hern Hanse van Crocheren vnde dat seal vnse heren wesen vnde her Hannes seal dat inne holden van vnse heren wegghen also langhe, wante wie vnse schulde tû hus hebben also hir vor beschreuen is; vnde de cost de he dar vppe vordeit vnde wat he dar ane vorbuwet mit vnse heren rade, dat seal he des iares vnse heren rekenen vnde de seal eme dat ghelden. Were ok, dat her Hannes van Crocheren binnen der tid afghinghe, er wi vnse schulde vpgheboret hedden, des god nicht en wille, so scolde vnse here van Mekelenborgh dat hus antworden siner brodere eneme, hern Heyneken oder Jordene, welkerme he wil, vnde de seal dat hus holden, also et her Hannes vor helt; were dat vnse here van Mekelenborgh dat hus tû Snakenborgh nicht en wunne oder dar nen hus en buwede oder anderswor, wor he denne den tolne leghede, tû Wittenberghe oder tû Lenzen ofte an welleke stede dat were, dar seal he sinen tolner setten vnde wie vnse vnde scolen den tolne like delen. Wie scolen ok vnse huse Calue vnde Crumbeke holden tû vnse heren denste, de scolen sine opene slot sin, wen he des bedarf. Were ok dat wie deffer stote en ofte beide laten mosten dorch vnser not willen, so scolde wie se vnse heren erst beden vnde scolen er eme bad gunnen wen eneme anderen; were dat he er nicht copen en wolde, so mochte wie se laten wor et vns euene queme; were ok dat vnse here orleghen wolde van deffen hufen, so scolde he de coff vppe deffen hufen draghen vnde seal vns geuen vredegut al vnse gudes mit welkeme heren he orleghet. Ok seal vnse here vns gheuen twei hundred mark suluers vte der ersten dignisse. Were ok dat vnser huse welk vorbuwet oder bestallet worde, dad seal vnse here redder vnde losen mit aller macht. Were ok dat wie vnser huse welk verloren an sineme denste, dat seal vns vnse here ghelden binnen eneme iare, also twene siner man vnde twene vnser vrunde spreken, also et werdich si. Ok seal vnse here vns vordeghedinghen al vnse rechtes, vnde wor he vns nicht minne oder rechtes en



helfen mach, dar seal he vns helpen mit der hant vnde seal de cost vppe vnfen draghen liker wise oft ene fulven an trede. Were ok, dat vnse here Lenzen coste oder wo eme dat worde, dat seal he vns laten beide hus vnde stat vnde alle dat dar tñ hort vor verdehalf dusent marc fulueres vnde scole wi eme afflan an vnfen sculden, vnde dar scole wie mede sitten tñ sineme denste vnde scolen sine openen slote wesen. He mach ok vnde sine eruen Lenzen wedder copen yan uns vnde vnfen eruen vmme dat fulue gheld dar he et vns vmme let, wene et eme euene cūmt. Dat wie vnde vnse rechte eruen desse vorbeseuen dink stede vnde vaste holden, dat hebbe wie vnseme heren van Mekelenborgh vnde sinen rechten eruen entruwen ghelonet vnde hebben en dar vp dessen brief gheheuen mit vnfen inghesghelen besegheld. Desser dinghe sunt her Wiprecht Luzowe, her Jan van Plezze, her Hinrik van Blugghere, riddere, Clawe de cokemester, her Rothgher vnde Hinrik vnfes heren schriure van Mekelenborgh. Desse brief is ghegheuen na godes bort dusent iar dre hundert iar in deme ene twinteghesten iare des sunauendes na dem doghe vnser vrowen also se boren wart vppe deme hus tñ der Eldeneborgh.

Nach einer vom Archivar Tisch mitgetheilten Abschrift von dem im Großh. Mecklenb. Archive in Schwerin befindlichen Original.

#### IV. Markgraf Ludwig verpfändet Lenzen und Dömitz den Grafen von Schwerin, im Jahre 1337.

Wir Ludwig bekennen etc. dat wi mit guten willen vnd mit vordachtem mute vnser rat, geuen vnd laten den edeln luten Greuen henrik, Greuen Claus vnde claus vnd greuen otten von ezwerin vnd iren rechten erben, vnfen truwen mannen, di stat, dat hus, dat lant zeu lentzin, di stat, dath us, dat lant tu dōmentz mit allem rechte vnd richte, mit allem lenē geystlich vnd wertlich, mit aller frucht vnd nutz, di dar tu horen an beyden siden der elue, also wir vnd vnser uoruaren di marggrauen zū Brandenburg besetten hebben, vor sibenthalf tusent marg-brandenburg. silbers vnd gewichtes. Wanne wir in dise vorgefriben hus vnd stat vnd dat dar tu horet, als hir vorstet, antwort hebben vnd wir oder vnse erfnamen oder nacheumelinge dise stete vnd lant vnd dat dar tu horet als hir vorstet wider losen wollen vor di vorbenōmden summe von in oder von iren erben, di scholen si vns wider antworten mit guden willen, wenne wi dat eysehen. Datum nach godis bort dritzzehnhundert iar darnach in demfeuen vnd drizzegeften iare des mittewoches vor letare.

Nach dem Leipziger Copialbuche der Vogtei Havelberg. Bl. 10<sup>b</sup>, Nr. XXI.

#### V. Markgraf Friedrich präsentiert Conrad von Rohr dem Bischofe zur Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu Lenzen, im Jahre 1424.

Fredericus dei gracia Marchio Brandenburgensis, sacri Imperii archicamerarius ac Burggravius Nurenbergenfis, Reuerendo in cristo patri et domino domino Ottoni Episcopo ecclesie havelbergenfis Insingulis complacendi voluntatem. Ad ecclesiam parochialem opidi lentzen obitu domini Johannis su-



mekendorp, vltimi ejus rectoris vacantem, cuius jus patronatus ad nos pleno jure dignoscitur pertinere, honorabilem virum dominum Conradum Ror, vestre dioecesis presbiterum, vestre paternitati duximus presentandum et presentamus per presentes pro et cum ipso rogantes, quatenus eundem et non alium secundum juris canonici formam in hiis rite fieri consuetam institutis ac inducatis et induci faciatis vestra auctoritate ordinaria mediante. Datum wistok Anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo quarto, feria tertia infra octavas Ascensionis domini, nostro sub sigillo presentibus appenso.

Nach dem Original des Stiftsarchives in Heiligengrabe.

**VI. Der Magistrat zu Lenzen beurfundet, daß einer seiner Bürger eine ablößliche Rente von seinen Grundstücken verkauft habe, vom Jahre 1496.**

Vor allwenn Bekennen wy Borgemeister vnnnd Rathmann der Stadt Lentzen, dat vor vnns gewesen vnse medeborger hans Stegemann, heft bekant apenbar, dat de andechtige Erenn Nicolaus hoeth vor isick, syne eruen vnd hebber deses breffs mit synen willen heft gekofft recht vnd redeliken twe marck Jarliker Renthe vnd tynses alle Jar borend vnd entfangend vp funte Mertens dagh Jn vnd vth den hoppenhau vnd Stückelandes, de he van hanse Voldemann, ok vnfen borgher, gekofft heft, den hoppenhoff tuschen den beyden hauen, de henningk Juryes to horen buten dem Yfekenberger dore by dem damme, dat Stucke landes vppe dem langen velde tusken hans kulm tor Stadt vnd Lowenschen to velde wort belegen, sunder alle hinder Jnuall vnd widderstage vor druttigh marck Lentzefcher weringe, de de gedachte hern Nicolaus hoeth hanse Stegemann vnkamen vornoget heft. Wolde äuerft hans Stegemann vnd tortyd besitter der erschereuen hauets vnd Stückes folliches to entfryend an genomeden Summen vnd Rente betalen vnd aflösen, des schall hans etc. Gheuen Sondages Reminiscere Jarem Christi vnfes hern gebort Verteynhundert vnd Sefs vnd Negentigesten.

Nach dem Original.

**VII. Anleihe der Stadt Lenzen bei einem Bürger zu Perleberg, im Jahre 1524.**

Vor allen den Jennen, de desfen vnfen apenen breff sehn, horen edder lesen Bokennen wy Borgermeister vnnnd Rathmanne der Stadt Lentzen vor vns vnnnd vnse nakamen an deme Rade, dath wy myt rade, willen vnnnd fulborde vnser olden Rathmennen, Gulden vnde wercken vnnde gantze gemeynheydt der Stad Lentzen recht vnd redeliken tho eyneme wedderkope vorkofft hebben vnnnd Jegenwardigen in macht vnde nach vthwisinge deses breues vorkopen deme vorsichtigen Junge arendt Hentzen borger tho perleberge katherinen syner huffrowen erer twiger rechten Eruen vnde den de hebber deses breues myt eren guden willen vier rinsche gude gulden jarliker tynse vnnde renthe vppe vnser Stad redeste guder alle Jar van vnfen rathhuse tho lentzen vppe funte michaelis dach; dar var vns de vorsichtige arendt hentzke katherine syne eelike huffrowe wol to dancke betalet hebben vnnde boreydet hunderth gulden, dar van weren vefstich gude fulwichtige rinsche gulden an gangbaren golde vnnnd vefstich gulden an guder Rostocker vnnnd Stettynsker muntthe, de wy in vnzer Stad lentzen behuoff nuth vnnnd framen gekeret hebben: vnnde wy setten, myt craft deses breues dem bauen hofcreuen Junge



arendt hentzken katherine syne eelike husfrowe ere rechte eruen vnde ock den hebber deßes breues myt eren guden willen der Jarliker tyne vnde renthen tho rechten heren vnd besitter In rechter werfchop vnd willen em des eyn recht wer wesen Jeghen Jdermanne nemandes vthghenhamen wen vnde wor en des noth vnde behuoff werth szyn funder arch vnd geuerde vnde wy reden vnde lauen vor vns vnde vnse nakamenden an deme Rade szodane vier gude Rinsche gulden den vorbeno- meden arendt hentzken katherinen syner eeliken husfrowem eren rechten eruen edder hebber deßes breues myt eren guden willen alle Jar vppe den vorseuen dach szo banen bofcreuen steyt wol to dancke boreiden vornoghen vnde fullenkamen hotalen vppe vnseme Rathhuse to lentzen funder vor- tich, hinder, Infall, Jennigerleye hulperede, vorhinderunge geistlikes edder werlikes gerichtes, Ock fun- der vorseperrunge vnd hynderunge herengebades edder herengewalt. An deßem kope hebben wy vor- screuen Borgermeister vnd Rathmanne der Stad lentzen vor vns vnde vnse nakamenden an deme Rade beholden den wedderkoep etc. des to groter orkunde hebben wy Borgermeistere vnde Rathmanne der Stad lentzen vor vns vnde vnse nakamenden an deme Rade mit willen, geheten vnde fulborde vnser olden Rathmanne Gilden vnd wercken vnde der gantzen gemeynheit vnser Stad lentzen Ingefigel gu- der an deßen vnser apenen breff heten hangen de gegeuen vnde gefcreuen ys nha christi vnser heren geborth dufent viffhunderth dar nha in dem vier vnd twentigsten Jar am dage katherine virginis.

Nach dem Original im Perleberger Stadtarchive.

### VIII. Der Magistrat zu Lenzen bittet den Jahrmart auf dem Pfefenberge in die Stadt zu verlegen, im Jahre 1540.

Durchluchtigester, hochgebarn, gnedigester Churfürste vnd here. Nach Jrbedinge vnser vnder- denigen dynsten geuen wy E. k. f. gn. demodich tho erkennen, dath by nha vnser stad, vngeferlich eynd verndel weges, eyn Berch Jfsekenberch genameth ist bolegen, dar nhu vor etlichen jarn vnd noch bether eynd gebenkeder jarmarcketh vff den sondach nach Trinitatis und in der octanen darnach ist worden geholdenn, dar doch tho vele malen doethflach erstanden vnd ander bofse vnartliche daeth begangen, vnser stad mher thom nachteill alle framen gelangende, allerley fistavir vnd ander besnydinge aldar gebuketh. De wyle ock denne nhu de gebrueck der olden ceremonien affgedan, hebbe wy vnser framen bedacht, solchen markethdach jnerhalbe vnser stad thobeleggen, dath wy denne fsunder E. k. f. g. beuelich vorloffnitze vngerne intochinnen bedacht edder antefangende wyllenn. Der- haluen E. k. f. g. demodich vnderdenich bydden, wollen deßsals vnser framen bedacht hebben vnd vns solchen marcket nach gelegenheytt jnerhalbe vnser stad tho beleggen gnedichlichen vorguntigen vnd nageuen, deweile jo de andern vmliggenden steder in E. k. f. g. fürstendome horende ricklich dar myth berechtiget vnd bedacht, dath ock eyn jfsliger fsyne whare vnd vhee vorkope vnd wes enhe wedder- umme nodich mage wedder inkopen, dath ock solche bofse gewan vnd ander fistarie wie vor lang aldar gebuketh, tillichen mage werden abgestellet, ock wes den eren vnd vnser beste belangende tillichen mage werden jngerhomet, Vorhapan E. k. f. g. weret in deme vnser framen myth gnedigen antwort tho bedenken, dath syndt wy vmmme E. k. f. g. tho vardinende vnderdenich befunden. Datum am dyn- stage nach Trinitatis anno xl. E. k. f. g. vnderdenige Burgermeistere vnd rathman der stad Lentzen,

Nach dem Original in den Acten des ehemal. geistl. Departements.



IX. Der Magistrat zu Lenzen bittet den Churfürsten um einen evangelischen Pfarrer,  
im Jahre 1542.

Durchluchtigester hochgebarn etc. Churfürste vnd here: Nach Irbedinge vnser vnderdenigen dynften geuen wy E. Ch. gn. demodich tho erkennen, dath godt de almechtige (syner danckfagunge vnuorgetten) vns syn worth jnthonhemem thogelaten, vnd nhu de perner by vns (de myth older beladenn synes ampts nicht kan gewarden, de ock myth ander belenunge genuchfamb vorforget) folche parre den Domhern tho Arnfborch (de folche parre tho vorleende) resigniret vnd vpedragen hefft, fyndt wy bewagen worden ahn de gedachten patronen vmme eynen andern duchtigen vnnnd verstendigen predicanten tho gelangende vnd vns tho vorforgende, hebbe wy vff vnse ansichent keynen kanen bekamen, hebben ock egener persone vor sick de stede nicht kanen gewarden, hebben ise eynen nyen vordracht vnd beslut myth deme varigen perner jngerhumet vnd enhe folche parrhe weddern ynge dan, de vns tho solchen ampte vngnuchfamich angesehen. Syndt wy denne eygens besittens eynen vorstendigen predicanten jm gottlichen beuel truwlich) bekamen, den wy vth vnfen armen vormage by vns selbst nicht kanen vorforgen vnd besolden, he muste denne tho folcher parre werden jngestadeth, fick dar van tho erholden vnnnd nottorfft tho plegende, derhaluen E. k. f. g. demodich vnderdenich bydden, wollen by ypedachten Domhern tho Arnfborch als patronen ernstlich vorschaffen, ere Jus, priuilegium vnd gerecktheit auer de parrhe vptodragen vnd tho vorlaten (dewyle ise egener persone folcheme predichtampte nicht konen vorstan edder vns mith eynen euangelifken predicanten vorforgen) dar myth de varige perner mage abetretten vnd der nye, de nhu jm gotlichen Beuell vnd euangelifker lere dagrafflich vnd truwlich befunden, derselbigen parne mage werden jngestadeth, dar myth das godlige worth tho gotliger erhe by vns, wie ock jnn E. k. f. g. andern stedern, mage werden yngerhumeth, vorhopen E. k. f. g. weret jn deme, wes gotliger ere belangende vnnnd chrisfliger kercken vorbeterynge bedreffende, gnedichlich befunden werden, dath fyndt wy vmme E. k. f. g. jnn aller vnderdenicheyt lyues vnd gudes vngesparet stets vnderdenich befunden synn. Datum am Sonnabende nach viti anno XLII<sup>o</sup> E. k. f. gn. vnderdengen gehorsamgen Burgermeistere vnd rathman der stadt Lenzen.

Nach dem Original in den Acten des ehem. geistl. Departements.



1625 aber 336 und im Jahre 1638 an 400 Menschen. Die Viehseuche raubte der Bürgerschaft im Jahre 1747 gegen 120, im Jahre 1751 aber 1234 Häupter Vieh.

## U r k u n d e n.

### I. Markgraf Woldemar verkauft dem Kloster Eldena das Eigenthum über dessen Besitzungen in den Landen Perleberg, Lenzen und Grabow, im Jahre 1312.

Nos Woldemarus dei gracia Marchio Brandenburgensis Lusatie atque Landesberghe omnibus presens scriptum inspecturis uel audientibus salutem et omne bonum. Tenore presencium litterarum protestamur, quod dominabus in cenobio Eldena rite et rationabiliter vendidimus omnes proprietates seu libertates omnium suorum reddituum iacentium in terra parleberghe et in terra Lensyn et in territorio grabowe pro quinquaginta quatuor marcis argenti licet maiorem partem eidem amore dei erogauimus, redditus supradictos distinguendo in villa sconevelte proprietates septem mansuum in uilla bokwolde vnus mansus, in rauensmolen decem et octo modiorum filiginis, in villa crave sex mansuum, in villa semelyn sex mansuum, in boberowe duorum mansuum, in mylowe quinque mansuum, in stesowe III<sup>or</sup> mansuum, in stapel quatuor mansuum, in villa melle quatuor mansuum, in villa warnowe quinque mansuum, in villa bekentyn duorum mansuum, in villa cyrsowe duorum mansuum, in ciuitate grabowe decem mansuum, in uilla hertefuelde septem mansuum, in uilla podendorpe vnus mansus et cum hoc proprietates tocius ville maioris wedemesse cum omni libertate, secundum quod auus et proauus noster actenus habuerunt; et quicquid iuris in dictis bonis habuimus in hiis scriptis integraliter resignauimus. Vt autem hec cartula maneant rata et inconuulsa a nostris successoribus ad maiorem caucionem et certitudinem has litteras intuentibus nostro sigillo fecimus roborari. Testes huius rei sunt sloteko noster cancellarius, Droyseko dapifer, Conradus dictus de rederen, hinribus pincerna, nostri fideles milites, et Redeke dictus de rederen famulus, Bernardus de bok et quam plures fide digni. Datum et actum anno domini Millesimo trecentesimo duodecimo in vigilia apostolorum philippi et iacobi in castro Tangermundis.

Nach dem im Großherzoglich Mecklenburgschen Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin befindlichen besiegeltem Original.

### II. Markgraf Johann verleiht einigen Bürgern zu Lenzen den Hof Bökeren, im Jahre 1315.

Nouerint uniuersi, quorum aspectui vel auditui exhibitum fuerit presens scriptum, quod Nos Johannes, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio, contulimus consueto et debito pheodi titulo andree et otherto fratribus in solidum, ciuibus nostris de Lentzen, curiam Bökeren, que fuit quondam Waltheri de ponte, cum omnibus attinentiis, possidendam pacifice pleno iure: et ne alicui de hoc dubium oriatur, dari iussimus presentem litteram, sigilli nostri robore communitam. T estes fuerunt Slotheko